

# Stenographisches Protokoll.

## 17. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 27. März 1947.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 247).

#### 2. Immunitätsangelegenheit.

Anfrage sämtlicher in der Sitzung anwesender Bundesräte an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Verhaftung des Bundesrates Josef Mayer durch eine alliierte Besatzungsmacht (S. 248).

#### 3. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947, betreffend das Apothekerkammergesetz. Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 248); Redner: Dr. Lugmayer (S. 252) und Scheibengraf (S. 252 und S. 254); Einspruch (S. 252 und S. 254).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947, betreffend das Patentanwalts-Gesetz 1947. Berichterstatter: Weinmayer (S. 252 u. S. 254); kein Einspruch (S. 255).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947, womit der I. Abschnitt des Wohnbau-förderungs- und Mietengesetzes vom 14. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 200, abgeändert wird. Berichterstatter: Schaidreiter (S. 255); kein Einspruch (S. 256).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1947, betreffend die 1. Novelle zum Brennstoff-gesetz. Berichterstatter: Leskovar (S. 256 u. S. 257); Redner: Scheibengraf (S. 256); kein Einspruch (S. 257).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1947, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes. Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 257); kein Einspruch (S. 257).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1947, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 258 u. S. 260);

Redner: Eichinger (S. 259);

kein Einspruch (S. 260).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1947, betreffend vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Pachtschutzrechtes.

Berichterstatter: Slavik (S. 260);

kein Einspruch (S. 261).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1947, betreffend die Gerichtsverfassungsnovelle 1947.

Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 261);

kein Einspruch (S. 261).

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1947, betreffend das 2. Verstaatlichungsgesetz.

Berichterstatter: Rehl (S. 261 u. S. 266);

Redner: Honay (S. 265);

kein Einspruch (S. 267).

j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1947, betreffend das Anbaugesetz.

Berichterstatter: Eichinger (S. 267 u. S. 271).

Redner: Ing. Hochleitner (S. 268) und Steidl (S. 270);

kein Einspruch (S. 271).

### In der Sitzung eingebrachte

#### Anfrage

sämtlicher in der Sitzung anwesender Bundesräte an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Verletzung der Immunität des Bundesrates Josef Mayer, Oberösterreich (5/J-B.R./47) (S. 248).

## Beginn der Sitzung: 14 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender Populorum: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 17. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 21. März 1947 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Bundesräte Dr.-Ing. Lechner, Eibensteiner, Dr. Stampfl, Leichin, Klein, Mellich, Adlmannsecker, Freund, Matzke,

Schaffer, Ing. Lipp, Breinschmid, Leissing und Vögel.

Ferner ist der Herr Bundesrat Josef Mayer im Hause nicht erschienen. Ich stelle hiezu fest, daß nach einer mir als Vorsitzenden des Bundesrates zugekommenen Mitteilung der Bundesrat Mayer am 23. März 1947 beim Überschreiten der Donaubrücke in Linz durch eine alliierte Besatzungsmacht aus bisher unbekanntem Gründen verhaftet wurde.

\*

Eingelangt ist folgende Anfrage sämtlicher in der Sitzung anwesender Bundesräte an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Verletzung der Immunität des Bundesrates Josef Mayer, Oberösterreich:

„Am 23. März 1947 wurde beim Überschreiten der Donaubrücke in Linz der Bundesrat Josef Mayer durch eine alliierte Besatzungsmacht aus bisher unbekanntem Gründen verhaftet und ist seither ohne Nachricht abwesend. Dieses Vorgehen einer Besatzungsmacht steht im krassen Widerspruch zum Kontrollabkommen der alliierten Mächte. Das österreichische Volk ist mit allen Mitteln und allen Opfern bereit, seine Demokratie aufzubauen. Solche Vorkommnisse, wie das oben angeführte, dienen dazu, das Vertrauen zu den Besatzungsmächten, den Glauben des Volkes an die wiederaufzurichtende Demokratie katastrophal zu erschüttern. Es stellt dieser Vorfall auch eine Verletzung der von den Besatzungsmächten feierlich gegebenen Versicherung dar, die Verfassung der demokratischen Republik zu achten.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Innenminister die

#### Anfrage:

1. Was gedenkt der Herr Innenminister zu veranlassen, daß der Bundesrat Josef Mayer ehestens in seine ihm durch seine Immunität zugesicherten Rechte zurückgeführt wird?

2. Welche Schritte gedenkt der Herr Innenminister zu unternehmen, damit in Zukunft solche Vorkommnisse nicht mehr statthaben können?“

**Vorsitzender:** Ich werde diese Anfrage unverzüglich an den Herrn Innenminister weiterleiten.

\*

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist.

Gemäß § 27 E der Geschäftsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, die Tagesordnung um zwei Punkte zu erweitern, und zwar um das 2. Verstaatlichungsgesetz und um das Anbaugesetz.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte und von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Der 1. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947, betreffend das Apothekerkammergesetz.

**Vorsitzender:** Ich möchte vorerst mitteilen, daß der Antrag des Ausschusses dahin geht, einen Einspruch zu erheben. Nach § 31 der Geschäftsordnung wird in diesem Falle eine Generaldebatte und danach über die einzelnen Gründe des Einspruches eine Spezialdebatte abgeführt. Mit Stimmenmehrheit kann beschlossen werden, keine Spezialdebatte abzuführen.

\*

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Bundesrat, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Berichterstatter Dr. Fleischacker:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Bundesgesetz will ein Versprechen einlösen, das schon der seinerzeitige österreichische Reichsrat dem Berufsstand der Apotheker im § 63 des Apothekengesetzes vom Jahre 1906 gegeben hat, nämlich eine gesetzliche Berufsvertretung in Form einer Berufskammer zu begründen. Es handelt sich bei diesem Gesetz um eine Berufsvertretung, die im Gegensatz zu manchem der anderen Kammergesetze nicht nur die selbständigen Unternehmer sondern auch die unselbständigen fachlichen Mitarbeiter — im Gesetz sind sie pharmazeutische Hilfskräfte genannt — als gleichberechtigte Mitglieder umfaßt. Wir dürfen diesen Umstand besonders begrüßen, zumal gerade die Apotheker auf dem Gebiete berufsständischer Zusammenarbeit ein vorbildliches Beispiel gegeben haben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten billigt daher durchaus die Absicht und den Geist der Bestimmungen dieses Gesetzes und hält seine Gesetzwerdung für einen erfreulichen Fortschritt in der Organisation der gesetzlichen Standeskörperschaft. Um so mehr muß es aber, meine verehrten Herren, bedauert werden, daß die legistische Fassung des vorliegenden Nationalratsbeschlusses schwere Mängel, ja geradezu Widersprüche aufweist, die es einem verantwortungsbewußten Volksvertreter unmöglich machen, diese Fassung gutzuheißen.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes selbst: Mit dem § 1, Abs. (1), des Gesetzes wird also zur Vertretung des Apothekerstandes die Apothekerkammer in Wien errichtet. Es werden keine Landeskammern sondern nur eine einzige Zentralkammer in Wien für das ganze Bundesgebiet errichtet; für die Bundesländer sind lediglich Landesgeschäftsstellen vorgesehen. Im folgenden wird gesagt, daß die Kammer eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist und daß sie die Berechtigung hat, das Bundeswappen zu führen.

Der § 2 des Gesetzes befaßt sich mit dem Wirkungskreis der Apothekerkammer, der im wesentlichen damit umschrieben wird, daß diese Kammer die Standesehre zu wahren hat, berufen ist, die Erfüllung der Standespflichten zu überwachen, und insbesondere die wirtschaftlichen Interessen der Apotheker wahrnehmen und die Bestrebungen zur Hebung dieses Berufsstandes fördern soll. Insbesondere ist, wie im Abs. (2) ausgeführt wird, die Kammer berufen, Berichte, Gutachten und Vorschläge an Behörden zu erstatten, soweit diese die Arzneimittelversorgung und den Arzneimittelverkehr betreffen — übrigens ein Gebiet, auf dem heute die traurigsten Zustände festzustellen sind —, dann aber auch bei der Regelung des Apothekenwesens selbst begutachtend mitzuwirken, indem vor allem die Neuerrichtung von Apotheken von der Erstattung eines Gutachtens dieser Berufskammer abhängig gemacht wird; sie ist ferner berufen, Verzeichnisse zu führen, Beaufsichtigungen vorzunehmen, Bestätigungen und Zeugnisse auszustellen. Der sonstige in lit. a) bis g) aufgezählte Wirkungskreis braucht nicht weiter erwähnt zu werden.

Im § 3, Abs. (1), sind die gegenseitigen Hilfeleistungen der Behörden und der anderen Kammern in Fragen der Standesinteressen der Apotheker geregelt. Im Abs. (2) heißt es dann, daß Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die Interessen berühren, deren Vertretung der Apothekerkammer obliegt, ihr rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln sind. Schon diese Fassung ist nicht ganz genau, denn gemeint sind offenbar nur solche Gesetz- und Verordnungsentwürfe, mit denen Bundesbehörden, also die Bundesregierung oder sonstige Bundesbehörden, befaßt sind. Private oder Initiativanträge politischer Parteien oder deren Organe fallen ja nach Meinung des Gesetzgebers wohl nicht unter diese Bestimmung des Abs. (2). Ich würde daher für den Fall, daß dieses Gesetz zur neuerlichen Beratung an den Nationalrat zurückgeht, anregen, hier die Worte „soweit Bundesbehörden mit ihnen befaßt sind“ an geeigneter Stelle einzuschleifen.

Der § 4 sieht eine Gliederung der Kammer in zwei Sektionen oder, wie es hier heißt, Abteilungen vor, nämlich in die der selbständigen Apotheker und in die der angeestellten Apotheker.

Im § 5 ist angeordnet, daß die Mitgliedschaft der Kammer in der Abteilung der selbständigen Apotheker sämtliche Apothekeneigentümer und in der Gruppe der angeestellten Apotheker alle pharmazeutischen

Hilfskräfte, also alle fachlichen im Beruf selbstständig tätigen Personen umfaßt. Hier unterscheidet sich das Apothekerkammergesetz wesentlich von anderen Kammergesetzen, in denen Mitglieder der Kammer nur die Kammerräte, nicht aber die einzelnen Wirtschaftsträger sind. Ich darf insbesondere an die Handelskammern erinnern, deren Mitglieder ja die Kammerräte, während die einzelnen Wirtschaftssubjekte nur Kammerwähler sind. Hier ist aber der einzelne Kammerwähler gleichzeitig auch Mitglied der Kammer. Die übrigen Absätze dieses Paragraphen bedürfen keiner besonderen Besprechung.

Der § 6 sieht die Erlassung einer Satzung und einer Geschäftsordnung vor.

Der § 7 bestimmt die Organe der Kammer und er ist auch deshalb interessant, weil er mit dem von mir später vorgetragenen Antrag des Ausschusses auf Einspruch gegen dieses Gesetz in Zusammenhang steht. Organe der Kammer sind nach § 7, Abs. (1), der Präsident, der Vorstand, die Hauptversammlung, die Abteilungsversammlungen — also die eigenen Versammlungen der Unternehmer und der angestellten Apotheker —, die Ausschüsse dieser beiden Abteilungen sowie der Disziplinarrat, der Disziplinaranwalt und die Landesgeschäftsstellen.

Bezüglich des Vorstandes, der durch Wahl seitens der Kammermitglieder berufen wird, ist im § 8, Abs. (1), angeordnet, daß er sich unter Berücksichtigung der Größe der einzelnen Bundesländer so zusammensetzt, daß die Apothekerschaft der einzelnen Bundesländer entsprechend vertreten ist. So ist angeordnet, daß wie es hier wörtlich heißt, die Stadt Wien durch 10, das Bundesland Niederösterreich durch 6, die Bundesländer Oberösterreich und Steiermark durch je 4, die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg durch je 2 Vertreter im Vorstand vertreten sein sollen.

Hier erlaube ich mir die Bemerkung, daß es zweckmäßiger wäre, diese Gesetzesstelle so zu fassen, daß es nicht heißt: „Die Stadt Wien“ oder „das Bundesland“, sondern „Der Apothekerstand der Stadt Wien wird durch 10“ und „der Apothekerstand“ der Bundesländer wird durch eine bestimmte Anzahl von Vertretern im Vorstand vertreten sein. Würde das nicht deutlich zum Ausdruck gebracht werden, so könnte immerhin eine Unklarheit darüber bestehen, ob nicht vielleicht ein Recht der Gebietskörperschaften als solcher auf Vertretung im Vorstand in Frage käme.

Der § 9 des Gesetzes befaßt sich mit der Hauptversammlung und besagt fürs erste im Abs. (1), daß sie aus den stimmberechtigten

Mitgliedern der Kammer besteht. Da in dieser Kammer etwa 1500 Personen zusammengefaßt sind, würde die Hauptversammlung, selbst wenn nur ein wesentlicher Teil der Berechtigten erscheinen würde, ein sehr großes Forum bilden. Es ist daher im Abs. (2) die Möglichkeit vorgesehen, in der Sitzung anzuordnen, daß die Hauptversammlung nicht aus allen Mitgliedern, sondern aus den Beauftragten oder, wie es hier heißt, Abgeordneten dieser bestehen soll. Ich habe mir im Ausschuß erlaubt, Bedenken zu äußern, daß der Terminus „Abgeordneter“ hier in einem anderen Sinn als für die Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften gebraucht wird. Das könnte leicht ein Anlaß sein, diesen Titel jetzt für alle möglichen Vertreter zu verwenden, was ja vielleicht doch nicht ganz zweckmäßig wäre. Es würde sich daher empfehlen, daß in der künftigen Legislatur der Terminus „Abgeordneter“ eben den Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten bleibt, wie das bei anderen ähnlichen Titeln auch der Fall ist.

Im Abs. (4) dieses von der Hauptversammlung handelnden Paragraphen wäre nur eine stilistische Änderung zu empfehlen. In der sechsten Zeile heißt es hier: „Antragstellung wegen Änderung der Wahlordnung“. Es wäre zweckmäßiger, das Wörtchen „wegen“ durch das Wörtchen „auf“ zu ersetzen, also: „Antragstellung auf Änderung der Wahlordnung“.

In demselben Absatz findet sich auch die Bestimmung, daß die Hauptversammlung beschlußfähig sei, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je 18 Mitglieder der beiden Sektionen, also 36 und eine, sohin 37 Personen anwesend sind. Das wäre gerade die Zahl der Vorstandsmitglieder. Es könnten also beschlußfähige Vorstandssitzungen in ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung mit der Hauptversammlung identisch sein; das ist ja sicherlich nicht so beabsichtigt. Diese Bestimmung ist auch nur durch die Abänderung der seinerzeitigen Regierungsvorlage in dieses Gesetz hineingekommen. Ich habe mir im Ausschuß erlaubt vorzuschlagen, die Zahl 18 durch 36 zu ersetzen, falls Gelegenheit sein sollte, daß sich der Nationalrat und sein Ausschuß neuerlich mit diesem Gesetz befassen.

Im § 9, Abs. (6), ist ebenfalls nur eine stilistische Änderung anzuregen, wie ich sie schon an anderer Stelle erwähnt habe. Es sollte in lit. c) heißen: „auf Änderung“ statt „zur Änderung“ der Wahlordnung.

§ 10 des Gesetzes regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse der Abteilungen. Dazu ist nichts besonderes zu sagen.

Der § 11 spricht vom Leiter der Landesgeschäftsstelle und bestimmt, daß jenes Vorstandsmitglied aus dem Kreise der selbständigen, beziehungsweise der angestellten Apotheker Leiter dieser Geschäftsstelle, beziehungsweise Stellvertreter sein soll, das vom betreffenden Bundesland an erster Stelle entsendet wurde. Um Verwechslungen mit der Gebietskörperschaft als solcher zu vermeiden, wäre auch hier konform vorzuschlagen, daß es „die Apothekerschaft des betreffenden Bundeslandes“ heißen soll.

Der § 12 handelt von der Besorgung der laufenden Geschäfte durch das Kammeramt und von seinen Angestellten. Darüber ist nichts besonderes zu sagen.

Dagegen ist der § 13, der mit „Berufung der Organe“ überschrieben ist, jene Gesetzesstelle, die dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten die Gelegenheit gegeben hat, den später von mir vorzutragenden Antrag auf Fassung eines Einspruches gegen diesen Gesetzesbeschluß zu stellen. Ich darf daher diesen Paragraphen zur Gänze vorlesen (liest):

„§ 13. (1) Die Berufung der Organe“ — hier darf ich darauf verweisen, was ich eingangs über die Organe gesagt habe, die im § 7 umschrieben sind; es sind das teilweise sogenannte Kollektiv- und teilweise Einzelorgane; hier handelt es sich aber um die Berufung der Gesamtheit der Organe, die Vorschrift dieses Abs. (1) trifft also auf alle Organe zu, seien es Einzel- oder Kollektivorgane — „erfolgt durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes“. — Also mit anderen Worten: nach dem Proporzsystem. — „Das Bundesgebiet hat für den Wahlkörper der selbständigen und der angestellten Apotheker einen ungeteilten Wahlkreis zu bilden.

(2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder, die zum Nationalrat wahlberechtigt und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder, die am Tage der Wahlausschreibung das 24. Lebensjahr überschritten haben.“

Nun, meine Damen und Herren, folgt der Abs. (4), dessen Wortlaut Sie im Gegenüberstellung zur Anordnung des Abs. (1) besonders beachten wollen (liest):

„(4) Gewählt ist“ — heißt es da — „wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt“. — Mit anderen Worten: Mehrheitswahlrecht. — „Erlangt kein Bewerber die Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Bewerbern vorzunehmen, welche die höchste Stimmenanzahl erreicht haben.“

Es besteht kein Zweifel darüber, daß sich dieser Abs. (4) auf die Gesamtheit des § 13 bezieht. Nun besteht aber, wie beim Lesen jeder sofort klar erkennen wird, zwischen der Anordnung des Abs. (1), nämlich dem Proporz, und der eben aufgezeigten Anordnung des Abs. (4), dem Mehrheitswahlrecht, ein unlösbarer Widerspruch. Ich darf sagen, das ist so wie Feuer und Wasser, entweder gilt das eine oder das andere; beide zusammen können nicht gelten. Ich muß hier darauf verweisen, daß die fürs erste nicht recht erklärliche Belassung dieses Widerspruches nicht etwa darauf zurückzuführen ist, daß durch die Tätigkeit der Volksvertreter in den Ausschüssen Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen worden wären, bei deren Durchführung man dann vielleicht das eine oder das andere übersehen hätte. Ich muß darauf hinweisen, daß sich die Fassung des Ausschußberichtes mit der Fassung der Regierungsvorlage wörtlich deckt.

Ich bin der Meinung, daß es zweckmäßig wäre, bei der Neufassung dieser Gesetzesstelle folgende Änderungen durchzuführen:

1. Der zweite Satz des § 13, Abs. (1): „Das Bundesgebiet hat für den Wahlkörper der Selbständigen und der angestellten Apotheker einen ungeteilten Wahlkreis zu bilden“, wäre dahin klarzustellen, ob je ein ungeteilter Wahlkreis — die Wahlkreise könnten ja auch ländermäßig geteilt sein — oder ob überhaupt nur ein Wahlkreis für beide Sektionen zusammen gemeint ist. Das ist hier nicht klar zum Ausdruck gebracht. Ich muß gestehen, daß ich in dieser Beziehung die Meinung des Nationalrates nicht klar erkenne. Ich glaube, daß dort die Absicht bestand, einen einzigen Wahlkörper für beide Sektionen zu schaffen. Wenn das nicht der Fall ist, müßte ausdrücklich gesagt werden: „je einen ungeteilten Wahlkreis“, weil man sich sonst bei dieser Diktion in der Tat nicht auskennt.

2. Dem Abs. (4), der ja zu der gewünschten Proporzwahlordnung des Abs. (1) in vollkommenem Widerspruch steht, würde ich folgende Fassung geben: „Für die Wahl der nach diesem Gesetz zu bildenden Einzelorgane“ — sie könnten jetzt auch aufgezählt werden: Präsident, Obmänner der beiden Abteilungen, Disziplinaranwalt und so weiter — „gelten die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) sinngemäß mit der Abänderung, daß an Stelle der Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes derjenige gewählt ist,“ — und jetzt folge ich dem Wortlaut des Abs. (4) weiter — „der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich ver-

einigt.“ Der zweite Satz des § 13, Abs. (4), könnte dann unverändert beibehalten werden.

Es würde dann also zweierlei Wahlrecht gelten, wie dies natürlich und notwendig ist. Für die Kollektivorgane das gewünschte Proporzsystem, während dort, wo dies nicht anwendbar ist, nämlich bei den Einzelorganen, die Bestimmung, daß die einfache Mehrheit entscheide, Platz greifen könnte.

Der § 14 des Gesetzes sieht vor, daß eine Wahlordnung im Verordnungswege durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung erlassen wird, in der die näheren Bestimmungen über die Wahlen enthalten sein sollen. Die Auffassung, die vertreten wurde, daß sich der Widerspruch im § 13 durch eine bestimmte Fassung einer Wahlordnung beseitigen lasse, kann ich nicht gelten lassen. Es ist die allgemeine Ansicht aller Juristen, daß eine Verordnung nicht über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen und nicht Widersprüche lösen kann, die der Gesetzgeber selbst nicht gelöst hat.

Der § 15 handelt von der Angelobung des Präsidenten, der Stellvertreter und anderer Vorstandsmitglieder, der § 16 von der notwendigen Verschwiegenheitspflicht der Organe und des Personals.

Der § 17 sieht die Deckung der durch die Kammertätigkeit entstehenden Kosten in Form eines Umlageverfahrens vor, wofür eine Umlagenordnung erlassen werden soll. Geld- und Ordnungsstrafen, die an anderer Stelle kreiert werden, fließen der Apothekerkammer zu. Der Rechnungsabschluß ist bis Ende März des folgenden Jahres alljährlich den Rechnungsprüfern zur Weitervorlage an die Hauptversammlung vorzulegen.

Ein Disziplinarverfahren wird in den §§ 18 ff. gegen Personen festgesetzt, die die Standesehre oder das Standesansehen der Apothekerschaft beeinträchtigen. Zum § 19 wäre zu sagen, daß im Abs. (2) zwischen den Worten „Verwaltung“ und „im“ das Wörtchen „allenfalls“ einzufügen wäre. Damit hat es folgende Bewandnis: Es soll vom Bundesministerium für soziale Verwaltung eine rechtskundige Person als Mitglied des Disziplinarrates bestellt werden. Nirgends ist vorgesehen, daß diese rechtskundige Person ein Beamter sein muß; sie kann auch einem anderen Berufsstand angehören, also etwa auch ein Rechtsanwalt sein. Wird eine solche Person gewählt, so hat sie füglich keine Dienstbehörde. Es wäre also mit dem Wörtchen „allenfalls“ dieser Möglichkeit Rechnung getragen. Im Abs. (3) heißt es (liest): „Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter sind in den Disziplinarrat nicht wählbar.“ Im Abs. (4) wird von Mit-

gliedern des Disziplinarrates und ihren Stellvertretern gesprochen. Die Worte „und ihre Stellvertreter“ müssen unbedingt gestrichen werden, weil es nach dem Gesetz Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes und des Disziplinarrates nicht gibt. Es ist dies nicht nur ein Pleonasmus, sondern es könnte die Frage auftauchen, ob Stellvertreter zu bestellen seien, was der Gesetzgeber aber nach der ganzen Fassung des Gesetzes nicht gewünscht und gewollt hat.

Im § 21, Abs. (1), heißt es (liest): „Gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates sowie gegen einen Beschluß, mit dem die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt wird, ist binnen zwei Wochen die Berufung zulässig.“ Da auch an anderer Stelle sich nirgends ein Hinweis findet, wem das Berufungsrecht zusteht, wäre es zweckmäßig, ausdrücklich zu erklären, daß berufungsbe-rechtigt der Disziplinierte, beziehungsweise der Disziplinaranwalt ist. Die diesbezügliche Fassung, die ich dem Ausschuß vorgeschlagen habe, lautet (liest): „Gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates kann der Disziplinaranwalt und der Disziplinierte, gegen einen Beschluß, mit dem die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt wird, nur der Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der Berufung einlegen.“

Die Disziplinarstrafen, die im § 23 angeführt sind, schließen im wesentlichen außer dem Verweis und Geldstrafen bis zu 3000 S noch die Entziehung des Wahlrechtes in die Kammer und die zeitliche oder dauernde Entziehung des Rechtes zur Leitung einer Apotheke ein. Die folgenden Paragraphen behandeln ebenfalls das Disziplinarverfahren. Dazu ist nichts zu bemerken. Das gleiche gilt vom § 25 über Ordnungsstrafen.

Bezüglich des staatlichen Aufsichtsrechtes nach § 26 darf ich nur sagen, daß im Abs. (2) dieser Gesetzesstelle die Worte „und der Mitglieder des Disziplinarrates und des Disziplinarberufungssenates“ überflüssig sind und daher zu streichen wären, weil diese Mitglieder ohnedies vom Minister bestellt werden, so daß eine neuerliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Zu den Schluß- und Übergangsbestimmungen habe ich nichts zu bemerken.

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat also, wie ich schon eingangs berichtet habe, sich mit diesem Gesetz sehr genau befaßt, und — um es nochmals zu betonen — obwohl er mit dessen Bestimmungen im wesentlichen durchaus einverstanden ist, es sehr bedauert, daß wegen der aufgezeigten legislativen Mängel keine Mög-

lichkeit besteht, das Gesetz in der vorgeschlagenen Form das Parlament passieren zu lassen. Ich bin daher beauftragt, dem Hohen Hause folgenden Antrag zu stellen:

„Der Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947, betreffend ein Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer Apothekerkammer (Apothekerkammergesetz), von dem ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte des Einspruches mit folgender Begründung Gebrauch machen:

Die Bestimmung des § 13, Abs. (1), des vorliegenden Gesetzes sieht vor, daß die Berufung aller Organe der Apothekerkammer, also des Präsidenten, des Vorstandes, der Hauptversammlung — soweit sie aus Delegierten zu bilden ist — ferner der Obmänner und Ausschüsse der beiden Abteilungen und des Disziplinarrates durch eine allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu erfolgen hat.

Im Abs. (4) der gleichen Gesetzesstelle ist hingegen angeordnet, daß derjenige als gewählt anzusehen ist, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Diese beiden Gesetzesstellen stehen miteinander in einem unlösbaren Widerspruch. Die erstere sieht das Proporzsystem, die letztere für die gleichen Berufungen das System der einfachen Mehrheit vor.

Gesetze, die in wesentlichen Belangen in ihren Bestimmungen unlösbare Widersprüche enthalten, sind aber für die praktische Anwendung ungeeignet, weshalb der vorliegende Einspruch erhoben werden mußte.“

**Bundesrat Dr. Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Wir haben die ausführlichen Darlegungen des Berichterstatters gehört und gesehen, daß dem Gesetz eine ganze Reihe von Mängeln anhaftet. Der Hauptmangel, den der Berichterstatter in seinem Antrag besonders deutlich vorgeführt hat, liegt in der Fassung des § 13, der undurchführbar ist. Er müßte von der Verwaltung, also genauer gesagt, vom Ministerium für soziale Verwaltung, durchgeführt werden. Versucht aber das Ministerium für soziale Verwaltung diesen Paragraphen durchzuführen, so verstößt es auf jeden Fall gegen das Gesetz. Würde es den Abs. (1) des Paragraphen durchführen, dann würde es gegen den Abs. (4) verstoßen. Will es aber den Abs. (4) durchführen, dann verstößt es gegen den Abs. (1).

Wir haben also hier den merkwürdigen Fall, daß, würde dieser Gesetzentwurf tatsächlich

Gesetz werden, die Gesetzgebung die Verwaltung zur Gesetzeswidrigkeit zwingt. Damit ist das Gesetz selbst verfassungswidrig geworden. Denn es ist einer der Hauptgrundsätze unserer Verfassung und unserer österreichischen Demokratie, daß die Verwaltung nur auf Grund von Gesetzen ausgeführt werden kann. Wenn also ein Gesetz selbst die Verwaltung zwingt, gegen ein Gesetz zu verstoßen, so fällt hier Gesetzgebung und Verwaltung in einen unentwirrbaren Knäuel zusammen. Es handelt sich also — so wenig belangreich die Angelegenheit an und für sich ist, denn es betrifft ja nur einen verhältnismäßig kleinen Standeskreis in Österreich — doch formal um eine außerordentlich wichtige Angelegenheit, die unmittelbar zu dem Wesen der österreichischen Demokratie in Beziehung steht.

Es ist ja auch in der Öffentlichkeit im allgemeinen wenig bekannt, welches denn nach unserer Verfassung die Hauptsäulen der österreichischen Demokratie sind. Das sind mehrere Grundsätze und mehrere Garantien dieser Grundsätze. Einer der wesentlichsten Grundsätze unserer österreichischen Demokratie ist im Artikel 7 unserer Verfassung ausgesprochen, in dem es heißt, daß vor dem Gesetz alle Staatsbürger gleich sind. Eine logische Folge, eine Art Garantie dieses Grundsatzes, ist ein zweiter selbstverständlicher Grundsatz: das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht.

Aber mit dieser Einrichtung allein ist das Wesen der Demokratie lange nicht erschöpft. Einer der Hauptgrundsätze einer wirklichen Demokratie ist der Grundsatz der Trennung der Gewalten. Wo immer sich im ganzen Bereich des demokratischen Lebens in der Welt seit der Entwicklung der lokalen und ständischen Demokratien des Mittelalters bis zur gesamtstaatlichen Demokratie der Neuzeit eine solche staatliche Demokratie eingerichtet hat, finden wir auch immer den Grundsatz der Trennung der Gewalten streng durchgeführt: Trennung von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Es kann die Verwaltung nicht über die Gesetzgebung hinweggehen, und es kann die Spitze der Verwaltung nicht zugleich Gesetzgeber sein. Daher die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften. Es ist ganz unmöglich, daß die Verwaltung etwa der Rechtsprechung Weisungen gibt. Das gehört zu den Grundbestandteilen jeder wahren Demokratie. Was immer auch der Zweck dieser Einrichtungen ist, sie wollen nichts anderes, als dem Grundsatz der Gleichheit der Menschen durch gewisse Sicherungen im Staatsleben Ausdruck geben und ihn verbürgen.

Eine weitere Garantie, eine vierte Bürgschaft für die Verwirklichung dieses Grundsatzes in unserer österreichischen Verfassung ist das Zweikammersystem, eine Einrichtung, die darin besteht, daß die zweite Kammer eine Art Berufungs- und Revisionsinstanz darstellt, falls die eigentliche gesetzgebende Kammer irgendein Versehen begeht, was menschlich immer der Fall sein kann, wie wir es hier eben erlebt haben. Denn was müßte faktisch geschehen, wenn diese Instanz nicht da wäre? Das Ministerium für soziale Verwaltung könnte dieses Gesetz unmöglich durchführen; es müßte es also ad acta legen und der Sozialminister müßte sofort eine Novellierung des Gesetzes einbringen. Das würde zu einer Schädigung des parlamentarischen Betriebes führen, weil dann die ganze Verantwortung auf dem einen Haus, also auf dem Nationalrat ruhen würde. Die Öffentlichkeit könnte den Vorwurf erheben, daß hier schlampige Arbeit geleistet wird. Wenn aber die Kompetenzen durch das Zweikammersystem von vorneherein aufgeteilt sind und der Bundesrat die Revisionsinstanz für die Gesetzgebung des Nationalrates darstellt, dann haben wir hier nicht nur das Recht, diesen Gesetzentwurf zurückzuweisen, weil er mangelhaft ist und weil er die Verwaltung zur Gesetzeswidrigkeit zwingt, sondern wir haben auch die Pflicht dazu.

Darüber hinaus noch eine Feststellung: Dieser Fall ist ein sehr starker Beweis dafür, daß Gesetze nicht im Eiltempo gemacht werden können, daß zu gesetzgeberischer Arbeit eine gewisse Besinnungspause gehört. In diesem Fall ist es durch einen Sachverständigen in unserer Mitte gelungen, die Mängel aufzudecken. Es wäre auch möglich gewesen, daß diese bereits der Nationalrat aufgedeckt hätte. Aber wir wissen ja, wie Gesetze förmlich durchgejagt werden.

Schließlich noch etwas, das letzte: Wir müssen den Wunsch nach einer gründlicheren Vorbereitung der Regierungsvorlagen, den wir schon öfters geäußert haben, noch einmal besonders betonen. Es ist schon einmal in diesem Hause geschehen, daß wir den Minister zitieren mußten, weil die betreffende Regierungsvorlage so ungenügend begründet war, daß man nicht wußte, was der Verfasser des Gesetzestextes überhaupt wollte. Es gibt bis jetzt wenige Regierungsvorlagen, aus denen auch derjenige, der nicht in allen diesen 300 Vorlagen, die bis jetzt unsere gesetzgebenden Körperschaften passiert haben, Fachmann ist, sondern nur ein allgemeines Interesse an ihnen hat, erkennen kann, um was es sich handelt.

Ich erwähne als Muster einer solchen Vorlage jene über das Siedlungswesen. Da gibt

die betreffende Regierungsvorlage allein schon eine solche Darstellung, daß man weiß, worum es geht, und in die sich auch derjenige, der nicht den ganzen Aufriß der österreichischen Landwirtschaft im Kopf hat, einfühlen kann. Sehr wenige Regierungsvorlagen sind aber so. Sehr häufig enthalten die Erläuterungen der Regierungsvorlagen leider nur einige allgemeine Sätze, die man selber dazuschreiben könnte, wenn man den Gesetzestext gelesen hat.

Ich bitte also von dieser Stelle aus die Verfasser der Regierungsvorlagen, diese in Zukunft entsprechend vorzubereiten. Auch soll nicht erst die zweite Instanz der Gesetzgebung auf die vorkommenden Mängel aufmerksam machen müssen, sondern das sollte schon in der ersten Instanz möglich sein. Der ideale Zustand wäre, wenn der Bundesrat von dem ihm zustehenden Recht, Einspruch zu erheben, nie Gebrauch machen müßte. Er wäre auch dann nicht überflüssig. Denn auch den Arzt hat man nicht nur deshalb, damit er immer dann, wenn jemand erkrankt ist, Heilmittel verschreibt, sondern der ideale Zustand wäre auch hier, daß der Arzt Erkrankungen überhaupt verhindert. Wenn ein Arzt seine Funktion also so ausüben könnte, daß er den betreffenden Patienten nur beobachtet und deshalb nie selber dazukäme, ihm irgendein Medikament zu verschreiben oder ihn in eine Heilanstalt zu schicken, weil er ihn ständig beobachtet, dann wäre das eigentlich der beste Arzt.

Wenn also der Bundesrat nie in der Lage wäre, einen Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu erheben, so wäre das ein Zeichen für eine außerordentlich glückliche Gesetzgebung in Österreich. Wir haben gesehen, daß das leider nicht so ist. Wir sind verpflichtet, dem Berichterstatter für die große Mühe zu danken, die er sich genommen hat, um alle Mängel dieses Gesetzes aufzuzeigen, und ich bitte den Hohen Bundesrat, dem Antrag des Ausschusses stattzugeben.

**Bundesrat Scheibengraf:** Hoher Bundesrat! Wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat, wendet sich der Einspruch des Hohen Bundesrates nicht gegen die bedeutsamen Bestimmungen dieses Gesetzes sondern gegen die Art der stilistischen Formulierung. Er will damit erreichen, daß die Bestimmungen klar und deutlich sein und Sinn und Art des Gesetzes für jeden Staatsbürger aus dem Gesetze selbst hervorgehen sollen. Wir haben gehört, daß es sich nicht nur um eine Stelle des Gesetzes handelt; der Herr Berichterstatter hat vielmehr eine ganze Reihe

von solchen sinnstörenden Formulierungen aufgezeigt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute vormittag mit dieser Frage beschäftigt, und die Mehrheit des Ausschusses ist zu der Überzeugung gelangt, dem Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben.

Dazu ist noch zu sagen — wie mein Herr Vorredner bereits erwähnt hat —, daß speziell der § 13 für den Einspruch maßgebend war. Wir hatten auch festgestellt, daß es nicht so ganz schroff mit dieser Gegenüberstellung ist, sondern daß man den Sinn doch erkennen kann, da man ja zwischen der Wahl in die kollektive Körperschaft und jener der einzelnen Organe doch unterscheiden kann. Jedoch sind auch wir der Meinung, daß eine Klarstellung am Platze ist; und so ersuchen auch wir, daß das Wort „Abgeordneter“, das bereits der Herr Berichterstatter kritisiert hat, aus der Regierungsvorlage gestrichen werden soll. Die Fraktion der sozialistischen Bundesräte schließt sich daher dem Antrag des Berichterstatters an.

\*

Hierauf beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, und stimmt der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Begründung zu.

Als 2. Punkt folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947, betreffend das Patentanwalts-Gesetz 1947.

**Berichterstatter Weinmayer:** Hohes Haus! Das vorliegende Patentanwalts-Gesetz 1947 stellt die endgültige Fassung des am 6. März 1946 vom Nationalrat beschlossenen und auf Grund einer Note des Alliierten Rates vom 31. März 1946 mit geringfügigen Vorbehalten bereits genehmigten Gesetzes dar. Außer diesen Vorbehalten sind in das Patentanwalts-Gesetz 1947 die entsprechenden Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes 1947, ferner die bezüglichen Bestimmungen des neuen Gebührengesetzes eingebaut.

Durch das Patentanwalts-Gesetz 1947 wird auf diesem Gebiet das ehemalige österreichische Recht wiederhergestellt. Es wird ein neues Register der österreichischen Patentanwälte und Ziviltechniker angelegt, da das österreichische Patentanwaltsregister und das Ziviltechnikerregister mit 31. März 1940 auf Grund der deutschen Vorschriften abgeschlossen wurden.

Nach dem Nationalsozialistengesetz 1947 erfolgt auch in dieser Berufsgruppe eine Unterteilung in belastete und minderbelastete

Personen, Erstere dürfen in das Patentanwaltsregister nicht eingetragen und auch als Patentanwaltsanwärter nicht zugelassen werden. Minderbelasteten Personen ist die Eintragung in das Patentanwaltsregister bis zum 30. April 1950 verwehrt, soweit sich nicht die im Verbotsgesetz 1947 vorgesehene Kommission für eine Berufszulassung zu einem früheren Zeitpunkt ausspricht. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Ziviltechniker.

Die Gebühren für die Eintragung in die neuen Register betragen für Patentanwälte 50 S und für Ziviltechniker 25 S.

Die weiteren Bestimmungen beinhalten die für die Eintragung maßgebenden Verfahrensvorschriften, ferner die Einrechnung der Vorverwendungszeiten auf den Vorbereitungsdienst, die Begünstigung Geschädigter, die Bestellung von Ziviltechnikern zu Patentanwälten und das Beistandsrecht der Patentanwälte in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten.

Im allgemeinen schließt sich der vorliegende Gesetzesbeschluß dem Gesetz über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft an, wobei jedoch darauf Bedacht genommen wird, daß die Zahl der von dem Patentanwalts-Gesetz 1947 betroffenen Personen eine viel geringere ist und sich demnach eine Anzahl von Bestimmungen erübrigt. Die wieder eingeführten österreichischen Bestimmungen kennen daher auch keine autonome Landesvertretung der Patentanwälte. Ihre Funktionen stehen ausschließlich dem Präsidenten des Patentamtes zu.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich heute Vormittag mit diesem Gesetz beschäftigt und den Beschluß gefaßt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt der 3. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1947, womit der I. Abschnitt des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes vom 14. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 200, abgeändert wird.

Berichterstatter Schaidreiter: Hohes Haus! Der zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß beinhaltet nur einige Änderungen des I. Abschnittes des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes vom 14. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 200, als Anpassung an die heutige Zeit.

Laut § 8, Abs. (2), des genannten Gesetzes konnten die Tilgungsbeiträge während der Dauer der Beitragspflicht für jedes Kalenderjahr nach Wahl des Beitragspflichtigen in barem oder in Schuldverschreibungen unter Anrechnung zum Nennwert zuzüglich allfälliger Zinsen abgestattet werden. Nach dem vorliegenden Gesetz sind die Tilgungsbeiträge nur mehr in barem zu erstatten, was um so gerechtfertigter erscheint, als durch den Umtausch der Wohnbauanleihe in Reichsschatzanleihe 1938, II. Emission, die Entrichtung der Tilgungsbeiträge in Schuldverschreibungen praktisch schon aufgehoben wurde.

Der § 8, Abs. (4), des I. Abschnittes des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes behandelt den Zinssatz der Darlehen und der Eigenmittel, der nunmehr einheitlich auf 4 vom Hundert herabgesetzt werden soll.

Die Eigentümer von Wohnbauförderungshäusern haben nach § 8, Abs. (3), des I. Abschnittes des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes die Tilgungsbeitragsgesamtschuld zuzüglich einer Verzinsung von 1 vom Hundert durch Leistung von jährlichen Tilgungsbeiträgen in der Höhe von 60 vom Hundert des Nettoertrages der Liegenschaft in dem betreffenden Kalenderjahr zurückzahlen. Der verbleibende Restbetrag von 40 vom Hundert des Nettoertrages fällt dem Eigentümer der Liegenschaft zu. Erreicht in einem Kalenderjahr der Anteil des Eigentümers an diesem Restbetrag nicht den Betrag, der zur Verzinsung der von ihm für den Hausbau aufgewendeten Eigenmittel zum Zinssatz des unter Zusage der Bundeszuschüsse gewährten Darlehens erforderlich ist, so ermäßigt sich für dieses Kalenderjahr das Ausmaß des Tilgungsbeitrages um den entsprechenden Fehlbetrag. Nach dem Schuldschein über das Bundeszuschußdarlehen war dieses, je nachdem es in der I. oder II. Tranche der Schuldverschreibungen — Wohnbauanleihe — seine Deckung fand, mit beziehungsweise 5 vom Hundert jährlich zu verzinsen, welcher Prozentsatz daher auch bei der Berechnung der Verzinsung für die Eigenmittel anzuwenden ist.

Diese Eigenmittelverzinsung auch nur mit einem Zinssatz von 5 vom Hundert erscheint aber den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr angemessen, weshalb in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß als zulässiger Zinssatz für die Eigenmittel einheitlich 4 vom Hundert festgesetzt wird. Der Zinssatz von 4 vom Hundert entspricht der nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zulässigen Eigenmittelverzinsung.

Der § 8, Abs. (12), erhält nachstehenden Zusatz: „d) hinsichtlich aller übrigen Liegen-

schaften (Baurechte) 1 v. H.“ Diese Stelle betrifft die Abstattung der Darlehensschuld. Nach den bisherigen Bestimmungen erfolgt die Bemessung der jährlichen Tilgungsbeiträge in allen Fällen zunächst auf Grund der Ertragsrechnung, wobei jedoch schon bisher hinsichtlich Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, soweit sie ausschließlich von nahestehenden Personen bewohnt werden, und Wohnhäusern, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, ohne Rücksicht auf den Ertrag neben einer Verzinsung von 1 vom Hundert auch noch eine Kapitalstilgung von mindestens 2, beziehungsweise 3 vom Hundert der Tilgungsbeitragsgesamtschuld zu leisten war. In Anbetracht der schlechten Ertragslage der Wohnhäuser und zwecks Anpassung der Laufzeit der Tilgungsbeitragsgesamtschuld an die Lebensdauer der Wohnhäuser erweist sich die generelle Einführung eines Mindesttilgungsbeitrages als notwendig. Eine Kapitalstilgungsquote von nur 1 vom Hundert jährlich kann als durchaus angemessen und tragbar bezeichnet werden. Es erscheint absolut gerechtfertigt, daß, bevor eine Eigenmittelverzinsung Platz greift, auf die Kapitalstilgung Rücksicht genommen wird.

Der Artikel II besagt, daß die Bestimmungen des Artikels I, Abs. (2) und (3), erstmalig bei der Berechnung des Tilgungsbeitrages für das Kalenderjahr 1946 in Anwendung zu bringen sind.

Es wäre nur noch der Wunsch und die Hoffnung auszusprechen, daß das Wohnbauförderungs- und Mietengesetz recht bald wieder in Wirksamkeit gesetzt werden möge als ein wertvoller Beitrag zur Belebung der Bautätigkeit und zur Linderung der fürchterlichen Wohnungsnot.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit der Gesetzesvorlage eingehend befaßt, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle dem vom Nationalrat beschlossenen Gesetze die Zustimmung nicht verweigern.

Bei der Abstimmung wird gemäß dem Antrag des Berichterstatters gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1947, betreffend die 1. Novelle zum Brennstoffgesetz.

Berichterstatter Leskovar: Hoher Bundesrat! Von der Provisorischen Staatsregierung wurde am 20. Juni 1945 ein Gesetz über die

Regelung des Verkehrs mit festen mineralischen Brennstoffen erlassen, das vorsieht, daß auf die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse der Verkehr mit festen mineralischen Brennstoffen, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung, Verteilung und des Verbrauchs, einer staatlichen Regelung unterzogen werden soll.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau des Nationalrates hat diese Regierungsvorlage in der Sitzung vom 13. März 1947 in Beratung gezogen und ist zu der Erkenntnis gelangt, daß die bisherige Regelung der Brennstoffbewirtschaftung ergänzungsbedürftig ist. Eine Neuregelung ist in Aussicht genommen und hätte im Sinne der übrigen Bewirtschaftungsorganisationen für Bedarfsartikel zu erfolgen. Um diese Neuregelung vorbereiten zu können, hat der Ausschuß der Verlängerung der Geltungsdauer des Brennstoffgesetzes nur bis 30. Juni 1947 zugestimmt.

Da die Publizierung der Novelle im Bundesgesetzblatt vor dem 1. April 1947 nicht mehr möglich sein wird, hat der Ausschuß ferner die Einfügung eines neuen § 2 beschlossen, wonach die Novelle mit 1. April 1947 in Kraft tritt. Dadurch wird ein Vakuum vermieden. Es wird also ein neuer § 2 eingeschaltet, welcher lautet (liest):

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1947 in Kraft.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit dieser Vorlage befaßt, und ich stelle hier den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Bundesrat Scheibengraf: Hoher Bundesrat! Wie der Berichterstatter eben ausführte, soll mit der Novellierung dieses Gesetzes eine Zeitspanne gewonnen werden, innerhalb der die derzeitige Versorgung verbessert werden kann. Wir wissen aus der unmittelbaren Vergangenheit und vor allem aus der trostlosen Krisenlage des nunmehr überstandenen Winters, welche außerordentliche Mängel in der Versorgung bestehen. Wir wissen, daß die Kohlenkrise nicht nur ein österreichisches, sondern ein europäisches Problem ist. Dessen ungeachtet haben wir alles daranzusetzen, um jede Krisenwirkung, soweit es in unseren Kräften liegt, aufzufangen.

Wenn man nun unsere Versorgung mit einzelnen Gütern überblickt, so muß man feststellen, daß sie zu allen möglichen Polemiken und auch zur Demagogie ausgenutzt werden konnte. Wenn man zudem noch erkennt, daß zum Beispiel gerade in kleinen Gruben die Tonnage an Kohle nicht weg-

befördert werden konnte, weil für die Heizung der dazu benötigten Lokomotiven keine Kohle bereitstand, wenn die arbeitenden Menschen sehen mußten, daß es trotz des letzten Aufwandes aller ihnen noch zur Verfügung stehenden physischen Kräfte scheinbar doch nicht gelingt, der Krise einigermaßen entgegenzutreten, so kann dies bei den Menschen, die von sich aus ihr Letztes hergeben, nicht zu der Einsicht führen, daß im Staate tatsächlich alles geschieht, was unbedingt notwendig ist. Wenn man weiß, daß der Verbrauchsschlüssel der Industrie, der Verkehrsbetriebe und so weiter auf das Jahr 1937 bezogen ist, daß danach die Kürzungen linear durchgeführt wurden, indem man nicht danach gefragt hat, was heute als das Vordringlichste und als das Notwendigste gilt, sondern sich strikte an diesen Schlüssel hielt, so kann man sich vorstellen, daß es zu solchen Stockungen kommen mußte, deren Auswirkungen innerhalb unseres Landes außerordentlich groß sind.

Des weiteren haben wir ein besonderes Bedürfnis, die Neueinteilung der Verbrauchergruppen I und II hier zur Sprache zu bringen. Wir wissen, daß diese beiden Gruppen durch die bürokratisch-monopolistische Art der Versorgung schwerstens benachteiligt waren, daß die Aufteilung einigen Grössisten übertragen war und dem Einzelhandel nicht die Kontingente zur Verfügung gestellt wurden, die es ermöglicht hätten, die aufgerufenen Mengen den Einzelverbrauchern zukommen zu lassen. Auch in dieser Hinsicht wünschen wir, daß die Versorgung für diese beiden Verbrauchergruppen nicht weiter so wie bisher gehandhabt, sondern daß sie ein-sichtsvoll geregelt wird.

Wir müssen die Struktur unserer Industrie ganz genau studieren, dann werden wir auch zu einem entsprechenden Aufteilungsschlüssel gelangen, damit man nicht in einer Zeit, in der einerseits alles darangesetzt wird, um aus dem ganzen Lande das Möglichste herauszuholen, andererseits die Stickstoffwerke stehen lassen muß und sie erst wieder zu einem Zeitpunkt in vollem Betrieb nehmen kann, in dem dies unter Umständen bereits zu spät ist.

Wir wissen auch, daß alle Wünsche unter den gegebenen Umständen niemals erfüllt werden können, aber wir sind überzeugt, daß, wenn erst einmal eine entsprechende Planung und eine entsprechende Vorratswirtschaft wirklich durchgeführt wird, gewisse Hemmungen von vornherein aus dem Wege geschafft werden und daß im Hinblick auf unsere gesamte Volkswirtschaft zur Verhinderung neuer Krisen alles getan werden muß.

Das sind die Wünsche, die wir hinsichtlich der Neuregelung der Brennstoffbewirtschaftung hegen. Im übrigen schließen wir uns dem Antrag des Berichterstatters an.

Berichterstatter Leskovar (Schlußwort): Ich möchte hier, wie schon im Ausschuß, erklären, daß ich den Argumenten des Vordrängers zustimmen kann. Es muß alles unternommen werden, daß Krisenerscheinungen solcher Art, wie wir sie im vergangenen, allerdings härtesten Winter gehabt haben, in Zukunft vermieden werden.

\*

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1947: Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hoher Bundesrat! Das Gesetz vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, hat sämtliche Vorschriften des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes aufgehoben. Die dazu notwendigen Durchführungsvorschriften sind noch ausständig. Der Sinn des hier zu behandelnden Gesetzes ist, für diese Ausführungs- und Übergangsbestimmungen die Bahn freizumachen. Nach der Verfassung 1929 würde die Erlassung dieser Ausführungsvorschriften teilweise in die Kompetenz des Bundes und teilweise in die der Länder fallen. Es wäre also eine Kombination von einem Bundesgesetz und neun Landesgesetzen notwendig.

Die Regierungsvorlage, beziehungsweise der bereits gefaßte Beschluß des Nationalrates ermöglicht nunmehr in der Form dieses Gesetzes die Erlassung einheitlicher Ausführungsvorschriften durch den Bund. Daß in dieser Richtung von seiten der Länder keinerlei Bedenken bestehen, geht daraus hervor, daß der Vorlage des Gesetzentwurfes selbst eine Besprechung der Landeshauptleute vorausgegangen ist, die ihrerseits einer solchen Übertragung der Kompetenz auf den Bund zugestimmt haben.

Ich beantrage daher auf Grund der Beratungen im Ausschuß, der Hohe Bundesrat möge beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag wird angenommen.

6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1947, betreffend ein Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hoher Bundesrat! Das jetzt zu behandelnde Gesetz betrifft jene Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen, für die wir gerade mit dem vorangegangenen Beschluß die Bahn freigemacht haben. Das Erbhofrecht ist ja praktisch schon durch das Gesetz vom 19. September 1945 aufgehoben worden. Es geht hier darum, die Ausführungsbestimmungen zu schaffen. Grundsätzlich wird also nunmehr der alte Zustand, wie er seinerzeit in Österreich bestanden hat, wiederhergestellt.

Vor allem treten also zunächst, wie aus § 4 des Gesetzes ersichtlich ist, dort, wo Sonderrechte bestanden haben, wie in Tirol das Höfe- und Anerbenrecht und in Kärnten das Gesetz vom 16. September 1903, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, diese wiederum in Kraft, ansonsten und in den übrigen Bundesländern aber die allgemein geltenden Rechtsvorschriften.

Damit standen wir auch vor einer Frage, die hier gelöst werden mußte. Wie behandelt man jene Entscheidungen, die auf Grund des Erbhofrechtes gefällt wurden? Es bestand die Gefahr, daß, wenn man lediglich aus Prinzip das bisher immerhin Jahre hindurch in Geltung gestandene Recht aufgehoben und alle d durch geschaffenen Rechtsverhältnisse beseitigt hätte, dadurch eine Rechtsunsicherheit und auch ein Durcheinander heraufbeschworen hätte, die uns weder vom Standpunkt des Rechtes noch vom Standpunkt der Wirtschaft hätten befriedigen können.

Daher spricht das Gesetz aus, daß die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften getroffenen Regelungen unberührt bleiben, soweit nicht aus den Bestimmungen des Gesetzes selbst andere Vorschriften hervorgehen.

Eine weitere, ebenfalls mit dem Übergang in Zusammenhang stehende Vorschrift ist insbesondere der § 8, der auch mit § 5, Abs. (2), in Zusammenhang steht, wonach die Vorschriften des Erbhofrechtes über die Erbfolge kraft Anerbenrechtes auch dann nicht mehr Anwendung finden, wenn sich der Erbfall zwar vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet hat, die Einantwortung aber noch nicht erfolgt ist.

Die Versorgungsrechte, wie sie das Erbhofgesetz kennt, bestanden im Anspruch auf Unterhalt, Erziehung, Berufsausbildung, Ausstattung und eventuell Heimatzuflucht. Diese Versorgungsrechte bleiben zunächst ebenfalls aufrecht und unberührt; und auch die weiteren Versorgungsrechte, die die Erbhoffortbildungsverordnung für den neuen Ehegatten und die Kinder aus der neuen Ehe für den Fall einer zweiten Ehe vorgesehen hat, bleiben bestehen. Bei Streitigkeiten aus diesen Versorgungsrechten entscheidet die Bäuerliche Schlichtungsstelle unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten. In jenen Fällen aber, in denen Versorgungsrechte bereits den Gegenstand der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Bäuerlichen Schlichtungsstelle gebildet haben, können die Schlichtungsstellen nur noch dann anders entscheiden, wenn sich die Verhältnisse, die für die Bemessung der Leistungen maßgebend waren, seit der Entscheidung wesentlich geändert haben.

Auch das Recht der Entschädigung weicher Erben mußte naturgemäß neuerdings und nunmehr klar behandelt werden. Es wird im § 15 für den Fall, daß das Eigentum an einem Erbhof zuletzt im Erbwege auf einen neuen Eigentümer übergegangen ist und die getroffene Regelung auf Grund des Erbhofrechtes für einen Angehörigen des Erblassers, sofern er als Erbe oder Miterbe in Betracht gekommen wäre, nach bäuerlicher Lebensordnung eine als ungerecht und unbillig anzusehende Härte darstellt, vorgesehen, daß dann auf Antrag die Bäuerliche Schlichtungsstelle eine vom bäuerlichen Erben zu leistende Entschädigung zuerkennen kann.

Eine Sonderfrage stellen die nach dem Erbhofrecht ebenfalls zugelassenen Maßnahmen der sogenannten Standesaufsicht dar. Das Erbhofrecht sah vor, daß unter gewissen Voraussetzungen entweder eine Wirtschaftsüberwachung durch Vertrauensmänner, eine Wirtschaftsführung durch Treuhänder, die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung oder als schärfste Maßnahme die Entziehung des Eigentums überhaupt verfügt werden konnte. Diese Verfügungen, die unter Maßnahmen der Standesaufsicht zu verstehen sind, werden im § 17 behandelt, durch den die ersten drei der von mir genannten Maßnahmen, nämlich die Wirtschaftsüberwachung durch Vertrauensmänner, die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder und die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung automatisch außer Wirksamkeit gesetzt werden, und zwar innerhalb einer Zeit von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Die Entziehung des Eigentums am

Erbhof bleibt im allgemeinen unberührt; diese Maßnahme wird nicht automatisch aufgehoben. Nach der Vorschrift des § 19, die übrigens in der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht enthalten war, kann aber dem früheren Eigentümer auf seinen Antrag durch die Bäuerliche Schlichtungsstelle das entzogene Eigentum wieder eingeräumt werden, wenn nach bäuerlicher Lebensordnung zu reichende Gründe für die getroffene Maßnahme nicht anzuerkennen sind und wenn bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles überwiegende Gründe für die Rückübertragung des Eigentums sprechen. Der Grundzug solcher Restitutionsen, wenn man so sagen will, soweit sie überhaupt zulässig sind, ist also der, daß man sie allgemein an verhältnismäßig strenge Bedingungen knüpft und schon dadurch zum Ausdruck bringt, daß sie nicht die Regel sein, sondern nur die notwendigste Korrektur bedeuten sollen, um den eingetretenen Rechtszustand und auch die Wirtschaft nicht leichtfertig zu gefährden.

Die schon mehrfach erwähnten Bäuerlichen Schlichtungsstellen werden bei jedem Amt der Landesregierung eingerichtet. Sie bestehen aus einem vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestellten Richter als Vorsitzenden, einem vom Landeshauptmann zu berufenen rechtskundigen Verwaltungsbeamten und zwei auf Vorschlag der Landes-Landwirtschaftskammer berufenen Mitgliedern. Ihnen entspricht als Oberinstanz die Bäuerliche Obenschlichtungsstelle, die beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtet wird. Ihr Vorsitzender wird vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bestellt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beruft einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten, und — ähnlich wie bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle erster Instanz — sind zwei Mitglieder auf Vorschlag der Landes-Landwirtschaftskammer zu bestellen. Dies ist kurz der Inhalt des Gesetzes.

Auf Grund der Ausschlußberatungen stelle ich den Antrag, dem vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen.

Bundesrat Eichinger: Hohes Haus! Es ist nicht möglich, daß wir in bezug auf dieses Gesetz glatt sagen, wir heißen es gut, ohne daß ein Bauer zu seiner Verabschiedung spricht; denn was das Erbhofgesetz unserer Bauernschaft angetan hat, hat doch der Bauer am besten erfahren.

Vor 1938 hatten wir ein demokratisches Gesetz, das sowohl die Übergabeverträge, die Kaufverträge und so weiter auf eine Art regelte, die unseren Bräuchen und unseren

Sitten entsprochen hat. Mit diesem Erbhofgesetz wollte man über die österreichischen Bestimmungen hinweg mit einer Schablone ein Gesetz schaffen, dem sich alle bäuerlichen Sitten und Bräuche, die bisher hoch und heilig gehalten wurden, beugen mußten.

Wir haben uns seinerzeit bei Besitzübertragungen auch verschiedene Einsprüche vorbehalten. Auch wir waren von dem Gedanken getragen, unsere bäuerlichen Besitzungen nicht zu zerreißen. Wir hatten auf Grund unserer Gesetze die Möglichkeit, diese Angelegenheiten durch die Grundverkehrskommissionen zu beobachten. Wenn aber einem Besitzer durch den Einspruch der Grundverkehrskommission nicht erlaubt wurde, seinen Grund zu verkaufen, so konnte er im Rekurswege dagegen Einspruch bei der Landesgrundverkehrskommission erheben. Der Zustand, der damals herrschte, kann wirklich ein glücklicher genannt werden.

Mit Einführung des Erbhofrechtes wurde als erster Punkt im Gesetz verankert, daß das Ziel dieses Erbhofrechtes die Aufrechterhaltung der Sippe sei. Nun, was man sich darunter vorgestellt hat, ist sehr interessant. Die Auswirkungen haben wir erlebt. Wenn zum Beispiel ein Bauer zwei eigene leibliche Töchter, aber keinen Sohn hatte, so bestand auf Grund des Erbhofrechtes die Möglichkeit, einen Fremden, wenn auch aus der Verwandtschaft, herbeizuschaffen, der den Hof übernehmen konnte. Die zwei Töchter mußten weichen. Selbstverständlich hat hier auch die Partei eine Rolle gespielt. Man hat in der Verwandtschaft gesucht, ob man nicht doch irgendwo einen Parteigenossen findet, der hier eingesetzt werden und den Hof übernehmen konnte. Mit einem Wort: der Bauer wurde völlig rechtlos; er konnte über seinen Besitz nicht verfügen.

Man hat diesen Fehler dann eingesehen und im Jahre 1944 dieses Gesetz novelliert. Aber die Schäden, die bis zum Jahre 1944 entstanden sind, sind beinahe nicht wieder gutzumachen. Wenn in den Bestimmungen dieses Gesetzes von Schlichtungsstellen die Rede ist, dann begreifen wir, daß wir diese Fälle aufzugreifen und zu behandeln haben werden, die vom gesetzgeberischen Standpunkt aus nicht bereinigt werden können.

Ich kann Ihnen folgende Beispiele vorführen: Zunächst der Fall meiner Schwägerin. Mein Bruder mußte im Jahre 1944 Hals über Kopf einrücken, ohne etwas regeln zu können. Er ist bis heute nicht zurückgekehrt. Man weiß nicht, ob er noch einmal kommen wird. Die Schwägerin steht nun da. Es ist weder das Kind noch sie auf dem Hof angeschrieben. Der Hof ist herrenlos. Niemand wußte bisher, was geschehen soll.

Ein zweiter Fall: Ein Bauer wurde deswegen einberufen, weil er angeblich die Wirtschaft nicht richtig geführt hat. Er mußte zum Militär, ging zugrunde. Die Frau war nicht angeschrieben. Nach dem Erbhofgesetz wurden die zwei kleinen Kinder angeschrieben. Nun ist der Krieg vorüber, der Mann kommt nicht mehr zurück. Momentan wohnt die Frau neben ihrer Wirtschaft in einem kleinen Häuserl, zahlt dort Zins und muß mit der Normalverbraucherkarte leben, weil ihr während des Krieges der Hof weggenommen und einem Pächter zwangsverpachtet wurde. Diese Fragen heute zu regeln, ist derart schwierig, daß ich mich schon oft und oft gefragt habe: Wann wird man aus diesem Chaos herauskommen?

In Niederösterreich war es Sitte, daß sich zwei Leute, die sich zur Ehe gefunden hatten, eine Gütergemeinschaft zurechtgelegt haben. Es wurden beide angeschrieben. Das war nun auf Grund des Erbhofgesetzes nicht mehr erlaubt. Infolgedessen sind jetzt Zustände eingetreten, daß zum Beispiel, wenn sich zwei Leute nachher nicht gut verstanden haben, der Mann glatt zur Frau sagen konnte: So, da hast du den Laufpaß, geh' wieder, angeschrieben bist du ja nicht! So sind Härten entstanden, die sich ganz fürchterlich ausgewirkt haben.

Es ist zu begrüßen, daß wir durch die Aufhebung des Erbhofrechtes mit diesem Ausführungsgesetz diese Verhältnisse jetzt liquidieren und den österreichischen Rechtszustand vom Jahre 1938 wiederherstellen.

Eine interessante Tatsache war die Abfindung der weichenden Erben. Man hat nicht erlaubt, daß der Vater, der frühere Besitzer, den weichenden Erben ihre Abfertigung und ihre Aussteuer gab, wenn er nicht in der Lage war, dies in barem zu tun. Nach unserem Recht hat man eben den Hof etwas belastet. Hatte er aber nun nicht das Geld, dann konnte er seinen Kindern nichts geben. Damals hat man gedacht, daß diese weichenden Erben im Osten, in der Ukraine, die freiwertenden Höfe übernehmen sollen. Nun ist aber der große Plan umgefallen, und die weichenden Erben stehen da und haben nichts. Daß da etwas geschehen muß, ist klar. Aber ich muß mich trotzdem dagegen verwahren, daß man hier durch Gesetz Möglichkeiten schafft, durch die man Existenzen dann vielleicht wieder zerstört; denn es gibt auch unter den weichenden Erben solche, die das Vaterhaus nicht so hochhalten, daß sie es unbedingt für die Zukunft erhalten wollen, sondern sie strengen Prozesse an und prozessieren drauf los, bis das Vaterhaus zugrunde gegangen ist. Hier müssen wir auch einen Riegel vorschieben.

Im übrigen muß ich zu den Bäuerlichen Schlichtungsstellen, die durch das Gesetz gebildet werden, sagen: es wird notwendig sein, daß gerade unsere tüchtigsten und vernünftigsten Bauern in diese Schlichtungsstellen entsendet werden, damit das Unrecht, das geschaffen wurde, in wirklich korrekter und gerechter Weise aus der Welt geschafft wird.

Berichterstatter Dr. Hiermann (Schlußwort): Hoher Bundesrat! Die Ausführungen des Herrn Vorredners waren sicherlich eine sehr interessante und lebhafteste Unterstreichung der Notwendigkeit dieses Gesetzes, um so mehr, als sie von einem Mann stammen, dessen Berufsstand dieses neue Gesetz zugute kommen soll. Ich darf noch erwähnen, wie das auch der Herr Berichterstatter im Nationalrat getan hat: wir alle wissen, daß die Wiederherstellung dieses alten Zustandes zunächst einmal auch die Herstellung einer Rechtsbasis bedeutet, die, im großen gesehen, im weiteren Plan einer Generalgesetzgebung liegt, die diese Frage in einer der österreichischen Volkswirtschaft dienlichen Form weitgehend regeln soll. Daß die Schlichtungsstellen, die hier geschaffen werden, schon nach ihrer Besetzung eine rein demokratische Institution darstellen, beruhigt uns alle; vor allem ist der Landwirtschaft selbst das entscheidende Wort eingeräumt, indem sie es selbst in der Hand hat, die Zustände so herzustellen und die Fragen so zu lösen, wie sie ihrem Empfinden und den Bedürfnissen der gesamten österreichischen Wirtschaft entsprechen.

Ich bitte daher, den von mir gestellten Antrag zur Abstimmung zu bringen.

\*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Als 7. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1947, betreffend vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete des Pachtschutzrechtes.

Berichterstatter Slavik: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat uns hier einen Gesetzesbeschluß übermittelt, der aus zwei verschiedenen Gründen notwendig geworden ist: Einerseits sind die Vorarbeiten zu einem neuen österreichischen Pächterschutzgesetz noch nicht abgeschlossen, andererseits sind aber die Bestimmungen des deutschen Pachtschutzrechtes reformbedürftig. Diese Gesetzesvorlage trägt diesem Erfordernis Rechnung und ändert das Pachtschutzrecht in verschiedenen Punkten ab.

Bevor der Nationalrat diesen Gesetzesentwurf zum Beschluß erhoben hat, wurden Gut-

achten von den Landwirtschaftskammern für Niederösterreich und Wien, für Oberösterreich und für Kärnten eingeholt; auch die Gewerkschaften der öffentlichen Angestellten, die Oberlandesgerichtspräsidien Graz und Linz und die Arbeiterkammer Wien haben zu diesem Entwurf Stellung genommen. Alle diese befragten Stellen haben ihre Zustimmung zu dieser Vorlage unter der Voraussetzung gegeben, daß es sich dabei nur um vorläufige, kurzfristige Maßnahmen handeln könne, weil wir dieses Gesetz in dem Augenblick nicht mehr brauchen, in dem unser neues österreichisches Pachtschutzgesetz ausgearbeitet und in Kraft getreten sein wird.

Das Gesetz zählt im § 1 die Bestimmungen des deutschen Pachtrechtes auf, die außer Kraft gesetzt werden. Der § 2 besagt, daß die noch von den Nationalsozialisten eingesetzten nichtbeamteten Beisitzer ihres Amtes enthoben sind, und bestimmt im Abs. (2), daß, wenn bisher noch keine neuen Beisitzer bestellt wurden, dies nachgeholt werden muß. § 3 beseitigt die Einrichtungen, die noch von den Nationalsozialisten geschaffen wurden. So treten an die Stelle der Kreisbauernführer die Bezirksbauernkammern, an die Stelle der Landesbauernführer die Landes-Landwirtschaftskammern, an die Stelle des Reichsbauernführers das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Es wird also hier vom Führerprinzip, nach dem der Reichsbauernführer seine Vertreter ernannt hat, abgegangen; an seine Stelle treten nun Körperschaften. § 4 sieht vor, daß an die Stelle der Anerbengerichte nunmehr die Pachtbehörden treten. Pachtschutzsachen, die bei Anerbengerichten anhängig sind, gehen auf die zuständigen Bezirksgerichte als Pachtämter über. Im § 5 ist noch vorgesehen, daß alle anhängigen Verfahren ebenfalls auf die Bezirksgerichte übergehen und daß die während des Krieges als nicht kriegswichtig zurückgestellten Pachtschutzsachen nunmehr wieder weitergeführt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich heute mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt, und ich stelle im Sinne des dort gefaßten Beschlusses den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

\*

Dieser Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 8. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1947, betreffend die Gerichtsverfassungsnovelle 1947.

Berichterstatter Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Es handelt sich bei dieser Vorlage

darum, eine Lücke auszufüllen, die durch das Gehaltsüberleitungsgesetz vom Dezember 1946 entstanden ist. Durch dieses Gesetz wurde das Gehaltsgesetz für die Bundesangestellten vom Jahre 1927 aufgehoben, und damit haben auch die darin enthaltenen Bestimmungen über die Besetzung der Richterposten ihre Geltung verloren, ohne daß im Gehaltsüberleitungsgesetz dafür ein Ersatz vorgesehen wurde. Es waren dafür bestimmte Gründe maßgebend, die im Motivenbericht angeführt werden.

Die in Verhandlung stehende und vom Nationalrat beschlossene Gesetzesvorlage trägt der Notwendigkeit Rechnung, einen Ersatz für die aufgehobenen Bestimmungen zu schaffen. Besonders hervorzuheben ist die Bestimmung des Entwurfes, daß in der Zeit bis zum 31. Dezember 1949 Hilfsrichter auch vor Vollendung der vierjährigen provisorischen Dienstzeit, wie sie gemäß § 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes für alle Bundesbeamten vorgesehen ist, zu Richtern ernannt werden können. Mit dieser Bestimmung fügt sich das Gesetz in eine Reihe von bereits beschlossenen Gesetzen ein, die das Ziel haben, dem Notstand im richterlichen Berufe abzuhelpfen.

Nach dem § 2, Abs. (2), des Entwurfes kann der Bundesminister für Justiz verfügen, daß ausnahmsweise von der Ausschreibung eines Richterpostens abgesehen und die Bewerbungsaufforderung in anderer Weise bekanntgemacht werde. Diesem Absatz hat der Justizausschuß des Nationalrates ausdrücklich unter der Voraussetzung die Zustimmung gegeben, daß es sich hier nur um eine Ausnahmebestimmung handelt, wie es ja auch in der Formulierung vorgesehen ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Regierungsvorlage behandelt, und ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

\*

Der Antrag wird angenommen.

Es folgt der 9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1947, betreffend das 2. Verstaatlichungsgesetz.

Berichterstatter Rehr! Hohes Haus! Die Erzeugung elektrischer Energie ist die wesentlichste Voraussetzung für den Wirtschaftsaufbau eines Staates. Noch vor wenigen Jahrhunderten war die ganze Wärmewirtschaft auf das Holz abgestellt, bis man dann über die Kohle und das Öl zu der Elektrizität übergegangen ist, die unsere Industrie immer mehr und mehr beherrscht. Die ungeheuren

Fortschritte auf dem Gebiete der chemischen Auswertung der Kohle über den Sektor der Farben und Medikamente bis zu ihrer Verflüssigung machen den schwarzen Diamanten zum Tischleindeckdich für fast alle Bedürfnisse des modernen Menschen. Sie kann daher nicht genug geschont werden und darf nicht Rohausbeuten ausgeliefert werden, wie es zum Beispiel die Nutzbarmachung zur Gewinnung der Dampfkraft ist.

Kohle ist in der Erde gehortete Sonnenenergie vergangener Entwicklungsperioden. Dieselbe Sonnenenergie bietet sich uns auch heute noch dar und sie manifestiert sich am gigantischsten, wenn wir bedenken, daß sie täglich ungeheure Mengen Wassers in die Höhe hebt, die dann in Form von Regen und Schnee wieder zur Erde zurückfallen. Und diese Energie wurde schon in der grauesten Vorzeit von den Menschen ausgenützt, wenn Wasserräder betrieben wurden und sie damit ihre Felder bewässerten. Jahrtausende diente so das Wasser, herein bis in das vergangene Jahrhundert, in dem die Welt die große technische Revolution der gebändigten Kräfte aus der Kohle mitmachte, bis der geniale englische Schmied Faraday die ersten und heute noch geltenden Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen Magnetismus und Elektrizität erfaßte. Damit war das elektrische Zeitalter angebrochen, in dessen stürmischer Entwicklung wir stehen. War das alte Wasserrad Übernehmer und ortsgebundener Verbraucher der Energie gewesen, so wies die Elektrizität den Weg, die Energie beliebig anderweitig zu verwenden, sie auf einfachste Weise weiterzuleiten. Wärme, Licht, Kraft und chemische Arbeit vermag diese geheimnisvolle Tochter der Natur zu bieten.

Damit begann das große Interesse an dieser Kraft. Da und dort begannen erst Wasserräder und dann deren Vervollkommnung, die Turbinen, jene geheimnisvollen Maschinen zu betreiben, die in ununterbrochenem Strom die geheimnisvolle Kraft aus sich fließen lassen. Immer mehr Werke entstanden, welche ihre engere und später auch weitere Umgebung mit Licht- und Kraftstrom versorgten. Elektrischer Strom ist der Massenartikel schlechthin, im kleinen erzeugt teuer, viel zu teuer, im großen hingegen billig, billiger als der beste Diener. So entstanden die Werke in Gemeinschaften. Genossenschaften, Gemeinden, Länder wurden die Fabrikanten der elektrischen Kraft, und das ist gut so, denn an den Kräften der Natur teilzuhaben ist Recht jedes Bewohners dieser Erde. Und damit ist die Voraussetzung gegeben, daß diese verschiedenen Kräfte irgendwie zusammengefaßt, von privater

Spekulation unabhängig gehalten werden müssen. Und diesen Zweck verfolgt dieses Gesetz über die Verstaatlichung der Energiewirtschaft.

Werfen wir einen Blick auf unsere heimischen Energiequellen. Holz: Nur schonend darf hier das für den Wiederaufbau Nötige entnommen werden, um nicht die Grundlagen für die wichtige chemische Industrie allzusehr zu lichten. Kohle: In unserem Vaterland ein so seltener Artikel, daß dessen Mangel nach dem letzten Krieg die weit-sichtigen Wirtschaftspolitiker auf deren jüngeren Bruder, auf die weiße Kohle, die Energie aus den fallenden Wassern, wies. Unsere letzte Energiequelle, das Öl, bildet gleichfalls eine Basis für die chemische Industrie und kann derzeit auf Grund allbekannter Umstände nicht in Rechnung gestellt werden. Im Saldo eines gesunden Österreichs aber wird das Öl die Parallelkraft zur Elektrizität sein. So ist es klar zu sehen, daß im jetzigen Zeitpunkt nur die Elektrizität jene Kraft sein kann, die uns die Nöte der Zeit überwinden hilft.

Es war kein leichtes Unterfangen, die widerstrebenden Ansichten bei der Verstaatlichung der Energiewirtschaft so zusammenzuführen, daß sie im vorliegenden Gesetz einen Niederschlag finden, wie es sich in der Demokratie geziemt: bei gegenseitigem Verstehen allen so weit als möglich gerecht zu werden.

Nun zum Gesetz selbst. Vor allem ist festgelegt, daß die Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie nur in der öffentlichen Hand liegen darf, also bei den Gemeinden, den Ländern, dem Bund. Nicht verstaatlicht werden, also nicht in die öffentliche Hand übergehen müssen jene Anlagen, deren Nennleistung 200 kW nicht übersteigt und deren Energieabgabe im Jahresdurchschnitt nicht mehr als die doppelte Eigenerzeugung beträgt. Jene Energieversorgungsanlagen in Fabriken, deren Stromabgabe an werksfremde Betriebe im Jahre 100.000 kWh nicht übersteigt und die eine weitere Überschussmenge an ein Netz der öffentlichen Hand abgeben, werden gleichfalls nicht verstaatlicht. Im Hinblick auf die historische Entwicklung und die verankerten Eigenheiten unserer Bundesländer und in der Erkenntnis, daß eine unbedingte, rücksichtslose Zentralisierung dem Ausbau der Energiewirtschaft nicht nutzbringend wäre, sieht das Gesetz die Schaffung von Landesgesellschaften vor, wobei lediglich das Burgenland derzeit keine solche besitzt und bis zur Schaffung einer solchen von Steiermark und Niederösterreich betreut wird.

Was nun die Aufgabe der Landesgesellschaften betrifft, ist zu sagen, daß diese darin besteht, das betreffende Bundesland mit Energie zu versorgen. Mit dem neuen Gesetz gehen die Anteilsrechte an den Landesgesellschaften in das Eigentum der betreffenden Bundesländer über, soweit nicht der Landtag die Zulassung ausländischer Minderheitsbeteiligungen beschließt.

Neben diesen Landesgesellschaften werden Sondergesellschaften errichtet, deren Zweck es ist, die Großkraftwerke zu schaffen, die über den Rahmen eines einzigen Landes hinausgehen, also nicht als Energieversorgungsanlagen der Länder gelten können. Solche Sondergesellschaften sind: die Vorarlberger Illwerke AG., die Westtiroler Kraftwerke AG., die Kraftwerke Bösdornau, Gerlos und Kaprun, die Kraftwerke Großraming, Ternberg, Stanning, Mühlradung mit der Leitung Stanning—Ernsthofen, das Kraftwerk Ybbs—Persenbeug, die Kraftwerke Schwabeck, Lavamünd Voitsberg mit den Leitungen Lavamünd—Schwabeck—Arnstein—Voitsberg.

Von der Bestimmung, daß sich die gesamten Aktien im Besitz der öffentlichen Hand befinden müssen, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses Ausnahmen zulassen.

Schließlich wird eine Verbundgesellschaft gebildet, deren Aufgabe die treuhändige Verwaltung der Bundesbeteiligungen an den Sondergesellschaften und Landesgesellschaften ist. Sie bildet eine Aktiengesellschaft, deren Anteile im Bundeseigentum stehen. Der Verbundgesellschaft steht die Aufgabe zu, den Strombedarf sowie die Stromerzeugung der Landesgesellschaften, Sondergesellschaften, städtischen Unternehmungen und Energieversorgungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 500 kW zu ermitteln, die Stromtarife zu verzeichnen sowie den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf im Verbundnetz herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden Verbundleitungen betrieben, Großkraftwerke erbaut und in Betrieb genommen. Auch steht der Verbundgesellschaft die Aufgabe zu, Verträge über Stromlieferungen von mehr als 1 Million kWh im Monat zu prüfen. Auslandsverträge müssen von der Verbundgesellschaft bestätigt werden. Auf Verlangen der Landeshauptstädte Graz, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt, Linz sind deren Anlagen nicht an die Landesgesellschaften zu übertragen, soweit sie zur Versorgung des Stadtgebietes und deren unmittelbar benachbarten Gemeinden benötigt werden.

Dies ist das Gerippe des Gesetzes über die Verstaatlichung der Energiewirtschaft.

Daß ein so weit ausladendes und für die Zukunft bestimmendes Gesetz schwer auf einen Nenner zu bringen war, dem alle Interessenten zustimmen konnten, ist klar, und ich habe bereits einleitend diese Tatsache festgestellt. Das aber ist das Wesen der Demokratie, daß die Interessenten aller Schichten so gelenkt werden, daß die Resultate der Verhandlungen jedermann so entspricht, daß bei Rückansetzung der persönlichen Wünsche die Gemeinschaft des ganzen Staates die Ebene der Verständigung betritt. Ich habe dem Großteil dieser Verhandlungen selbst als Teilnehmer, beziehungsweise Beauftragter beigewohnt. Die gründliche Behandlung der Materie, die anscheinend unüberwindlichen Gegensätze ließen manchmal ein Treffen auf gemeinsamer Basis kaum mehr für möglich erscheinen. Nun liegt doch das Produkt dieser mühsamen Arbeit vor uns, vor den Vertretern der Länder, die deren Belange zu schützen berufen sind. Wir dürfen feststellen: Man gibt den Ländern, was der Länder ist, und dem Bunde, was des Bundes ist.

Ehe ich meinen Auftrag vom Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten erfülle und dem Hohen Haus empfehle, gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einwand zu erheben, fühle ich mich verpflichtet, einige weitere Bemerkungen zu machen. Am Horizonte der vielen Debatten über dieses Gesetz zeichnete sich immer eine Sorge ab: das Auslandskapital.

Meine sehr geschätzten Herren! Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, daß das Ausland schon mit vollen Geldbeuteln, strotzenden Brieftaschen und offenen Bankkontos wartet, um ja in Österreich ins Geschäft zu kommen. Gewiß, es werden sich, wenn die Zeit kommt, Interessenten finden, die ihre Sicherheiten wohl zu deklarieren wissen werden, aber daß man bei den gegebenen Verhältnissen eine Kapitalinvasion befürchten müßte, die kaum abzuwehren ist, diese Gefahr kann nur ein Naivling in seinen Angstträumen sich vorzuzaubern suchen. Vergessen wir nicht, daß eine gesunde Wirtschaft das Spiel freier Kräfte sein muß, bei dem freilich auch nach unsere Auffassung das österreichische Interesse richtung-, ton- und zielgebend sein muß. Es muß ausdrücklich festgestellt werden, daß alle jene Ausländer, die der österreichischen Entwicklung auf dem Gebiete des Energiesektors Hilfe und Erfahrung geliehen haben, die Überzeugung gewinnen müssen, daß das Wort vom Mohren, der seine Schuldigkeit getan hat, niemals auf sie zutreffen kann und darf. So wenig wie sich Österreich in all seinen anderen Belangen dem Vogel Strauß gleichstellen darf, wie es den Pulsschlag seiner Umgebung mitmachen muß,

wenn es nicht an einer Arhythmie leiden und daran zugrunde gehen soll, so hat es auch in seiner Energiewirtschaft den wirtschaftlichen Pulsschlag aller seiner Nachbarn als gesundes Glied eines großen Ganzen mitzumachen in seiner Gemeinschaft, den Ländern, in seiner Gänze, als Staat. Anders kann dieses Land, das in seinen Grenzen einen der größten Energiespeicher Europas beherbergt, nicht wirtschaften.

In der Debatte über dieses Gesetz im Nationalrat hat Herr Nationalrat Ing. Waldbrunner das sehr richtige Wort gesagt, daß Österreich gar nicht in der Lage ist, ausländische Beteiligungen aufzulösen, und daß daher eine weitere solche Beteiligung auch in Zukunft nicht ausgeschlossen sein soll. Dieser Standpunkt ist gesund und volkswirtschaftlich richtig gedacht, und es werden sich seine Früchte bei richtiger Behandlung zum Wohle der öffentlichen Hand bestimmen einstellen. Wer österreichisch denkt, denkt in der Gemeinschaft der Völker.

Wir würden uns einer argen Selbsttäuschung hingeben, wollten wir den Ausbau unserer Wasserkraft als ein leichtes Unterfangen bezeichnen. Mit der Arbeitskraft, mit dem Arbeitswillen und den relativ wenigen Rohstoffen ist es nicht getan. Von der Kohle im Brandofen der Zementwerke über die Druckrohre und Generatoren mit ihren Turbinen, über die Leitungen und Umspannwerke bis zum Motor und Bügeleisen und zur Glühlampe — welch ungeheure Industrien hängen daran! Und es bedarf klügster Wirtschaftspolitik, dabei immer das Interesse Österreichs als Richtung und Ziel im Auge zu behalten. Aber wir haben das Recht hierzu, denn in unserem Lande ist die Urkraft, welche die Voraussetzung für die anderen Industrien bildet. Darf ich dabei im Grillparzer-Jahr ein Wort von ihm variieren: In unserem Lager ist Österreich und in ihm die Kraft!

Darf ich schließlich noch vom eigentlichen Ziel, beziehungsweise vom Zweck der Verstaatlichung sprechen. Kurz gesagt, das Ziel ist, die elektrische Energie so billig als möglich an den Verbraucher heranzubringen, zu seiner Lampe, zu seinem Elektroherd, zu seinem Bügeleisen, zu seinem Motor, für seine landwirtschaftlichen Zwecke, damit zur Stärkung seiner volkswirtschaftlichen Kraft und damit zu einem Lebensstandard, der das Leben erst lebenswert macht, für jedermann, sei er Arbeiter, dem der stumme Diener Energie Helfer ist, oder Bauer, dem sie in gleicher Weise dient, wie dem Gewerbetreibenden. Darum gilt es hier wie kaum wo anders mehr: fest zusammenhalten, das Tren-

nende meiden und das Einigende suchen, dann kann es in diesem gemeinsamen Fortschritt nie eine gesellschaftliche Katastrophe geben. Freilich bedingt die Wirtschaftsellipse Österreich eine aufgeschlossene Behandlung und vernünftige Durchbildung. Jedes Abweichen von dieser Erkenntnis kann sich nur zum Schaden des Ganzen auswirken. Niemals soll man bei großen Zielen mit billigen Täuschungsmitteln arbeiten. Das Volk wird dann mit Recht ungläubig. Was erzählte man im Vorjahre von laufenden Betonierungsmaschinen in Kaprun und neuerdings von 60.000 m<sup>3</sup> eingebrachtem Beton — und das Volk glaubte schon an die bald ankommende Energie! Jetzt setzt man die Hoffnung auf eine Leitung von 110.000 Volt Spannung vom äußersten Westen, wo jedermann weiß, daß das künftige Verbundnetz auf 220.000 Volt eingerichtet werden muß, um seine Aufgabe erfüllen zu können. Warum sagt man nicht die Wahrheit? Die Riesenwerke lassen sich nicht über einen Tag oder ein Jahr aus dem Boden stampfen. Sie bedürfen gewissenhaftester Vorbereitung und Ausführung sowie fanatischer Hingabe der Ausführenden an das Werk. Das Volk in Österreich will keine Statistiken, keine Erwägungen, keine Leistungskurven, mögen sie auch noch so interessant sein, das Volk in Österreich will für sein Geld zielbewusste Arbeit, die Wahrheit über die Baufortschritte und dann endlich Strom, elektrischen Strom, der ihm sein Leben erleichtert, die Handelsbilanz seines Vaterlandes verbessert, und — so bescheiden ist der Mensch — am Horizont draußen ein kleines Glühlämpchen der Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Das will das Volk. Klarheit und Wahrheit, nichts anderes.

Schließlich habe ich noch beizufügen, daß im Nationalrat ein Minderheitsantrag der Nationalräte Linder, Ing. Waldbrunner, Hackenberg, Dr. Mügisch, Weikhart, Wedenig, Mark und Fischer eingebracht worden war, der dahin geht, im Schlußsatz des § 4, Abs. (2), betreffend die Sondergesellschaften, statt „Nationalrates Ausnahmen“ die Worte „Nationalrates für Minderheitsbeteiligungen Ausnahmen“ einzusetzen. Dieser Antrag hat nicht die Zustimmung der Mehrheit des Nationalrates gefunden.

Der Entwurf des Gesetzes über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft wurde vom Nationalrat einhellig angenommen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates beschloß, gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Ich vertrete den Antrag des Ausschusses und bitte den Herrn Vorsitzenden, die Abstimmung einzuleiten. (Lebhafter Beifall bei

den Bundesräten der Österreichischen Volkspartei.)

**Bundesrat Honay:** Hoher Bundesrat! Der Herr Berichterstatter hat mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit hervorgehoben, daß es sich hier um eine für Österreich volkswirtschaftlich äußerst bedeutsame Frage handelt. Darüber, meine Herren, gibt es nicht nur in diesem Kreis, sondern auch außerhalb der gesetzgebenden Körperschaften keine Meinungsverschiedenheit. Ich freue mich feststellen zu können, daß der Herr Berichterstatter hier besonders hervorgehoben hat, daß die Kraft, die aus der Erde quillt — wir nennen sie die weiße Kohle — nicht der privaten Spekulation ausgeliefert werden darf, sondern daß sie von jeder privaten Spekulation möglichst unabhängig gemacht werden soll.

Leider müssen wir bei genauer Betrachtung dieses Gesetzes feststellen, daß dieser Grundsatz nicht vollständig eingehalten worden ist. Es ist ein Gesetz, das alle Merkmale eines Kompromisses in sich birgt. Es will jedem etwas bieten, und keiner ist mit dem Gebotenen zufrieden. Es wird durch dieses Gesetz verbundlicht, es wird verländert, es wird kommunalisiert, und es wird auch das private Kapital nicht vergessen.

Wir Sozialisten haben uns die Sozialisierung eines volkswirtschaftlich so wichtigen Elementes anders vorgestellt. Ich darf die Mitglieder dieses Hohen Hauses daran erinnern, daß die Sozialdemokratische Partei schon vor einem Vierteljahrhundert die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft als eine grundlegende Forderung aufgestellt hat. Wir haben im Jahre 1920 im Nationalrat wiederholt die Forderung nach Verstaatlichung der Energiewirtschaft erhoben. Wir alle wissen, daß diese Verstaatlichung an dem Widerstand der Länder, die ihre Sonderinteressen höher gestellt haben als das Gesamtinteresse der Republik, gescheitert ist. Es muß auch noch gesagt werden, daß damals der Widerstand einflußreicher kapitalistischer Kreise die Verstaatlichung der Energiewirtschaft verhindert hat.

Was heute vom Bundesrat sanktioniert werden soll, ist meiner Meinung nach ungemünzt kompliziert. Es ist zu begrüßen, daß die Länder im Interesse des Gesamtstaates ein Opfer gebracht haben. Es bleiben aber sieben Ländergesellschaften bestehen. Ihre Kompetenz wird wohl eingeschränkt, sie dürfen nur so viel Strom erzeugen, als ungefähr ihrem eigenen Verbrauch entspricht. Aber daneben sehen wir, daß noch die Elektrizitätswerke der großen Städte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien

bestehen, daß außerdem sechs Sondergesellschaften gegründet werden sollen, die die Großkraftwerke und die Überlandleitungen, die es in Österreich gibt, zusammenfassen. An diesen sechs Sondergesellschaften soll der Bund mit mindestens 50 Prozent und die Länder mit höchstens 50 Prozent beteiligt sein.

Der Herr Berichterstatter hat in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß auch die sozialistischen Redner im Nationalrat über das Vorhandensein ausländischen Minderheitsbesitzes nicht hinweggehen konnten. Ich unterstreiche, auch wir verstehen, daß im gegenwärtigen Augenblick der österreichische Staat gar nicht in der Lage wäre, eine vorhandene ausländische Kapitalbeteiligung einzulösen. Das wissen wir. Aber wir haben, und das bezweckte der Minderheitsantrag, verlangt, daß bei diesen sechs Sondergesellschaften die ausländische Beteiligung stets eine Minderheitsbeteiligung bleiben soll. Dieser unser Wunsch ist im Nationalrat im Minderheitsantrag verankert gewesen. Er wurde abgelehnt. Ich erkläre namens meiner Fraktion im Bundesrat, daß wir diesen Antrag hier nicht wiederholen. Wir wünschen im Bundesrat über dieses Gesetz keine Kampfabstimmung. Aber wir bitten Sie zu verstehen, daß die Sozialistische Partei in diesem Staat nicht will, daß sich die öffentliche Hand bei der Beteiligung an einer Gesellschaft in die Minderheit begibt.

Wir haben zwar im gestrigen Parlamentsbericht eine Rede gelesen, die wir als eine Zusicherung auffassen wollen, die ich dem Hohen Bundesrat nicht vorenthalten will. Es hat der Herr Abgeordnete Müller, der Redner der Österreichischen Volkspartei, bei der Behandlung dieses Gesetzentwurfes im Nationalrat unter dem Beifall seiner Fraktionsmitglieder wörtlich folgendes ausgeführt (liest): „Wir“ — damit kann nur die Volkspartei gemeint sein — „werden im Interesse des österreichischen Volkes immer verpflichtet sein, die Auffassung zu vertreten, daß eine Auslandsbeteiligung oder eine ausländische Mitbeteiligung in unserem Staate nie die Exterritorialität eines ausländischen Besitzes in unserem Staate zum Inhalt haben kann“. Wir nehmen diese Erklärung in gutem Glauben zur Kenntnis und hoffen, daß sie eine Garantie dafür sein soll, daß das wirklich eingehalten wird und daß wir nicht im überwiegenden Maße ausländisches Kapital in unsere Gesellschaften einfließen lassen.

Ich fühle mich verpflichtet, dem Hohen Bundesrat auch einige Mängel aufzuzeigen, die meiner Ansicht nach dem Gesetz anhaf-

ten. Das Gesetz sieht die Gründung zu vieler Gesellschaften vor. Ich glaube auch, daß das Gesetz zu viele Kompetenzen schafft. Wir haben zweifellos in Österreich zu viele Kompetenzen, die uns daran hindern, so vorwärts zu kommen, wie wir es alle wünschen würden. Ich muß auch bemängeln, daß in dem Gesetze keine einzige Bestimmung enthalten ist, die die Höhe der Entschädigung an die privaten Kapitalisten festsetzt. Außerdem wird in dem Gesetz kein Zeitpunkt dafür bestimmt, wann die privaten Gesellschaften von der öffentlichen Hand übernommen werden. Die Durchführung aller dieser wichtigen Arbeiten wird dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung übertragen. Ich weiß, daß dieses Ministerium hierfür zuständig ist. Ich weiß aber auch, daß wir bis jetzt mit diesem Ministerium nicht die besten Erfahrungen gemacht haben. Wir hoffen, daß all diese Mängel, die dem Gesetz anhaften, von diesem Ministerium beseitigt werden. Dies ist im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft unbedingt notwendig.

Wir verkennen nicht den Fortschritt, der in diesem Gesetz liegt. Es wird endlich eine zentrale Stelle der österreichischen Energiewirtschaft geschaffen. Es wird eine Verbundgesellschaft gegründet, die ausschließlich Bundes Eigentum ist. Arbeitet diese Gesellschaft gut, wird sie ein nützliches Instrument sein. Auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der neuen Gesellschaft entspricht demokratischen Grundsätzen: ein Drittel Bund, ein Drittel Länder, ein Drittel die Kammern und die Arbeiter und Angestellten der betreffenden Unternehmungen. Wir begrüßen auch, daß diese Gesellschaft die Aufgabe hat, die unbedingt notwendige Kontrolle der Stromerzeugung durchzuführen und auch über die Verteilung des erzeugten Stromes zu wachen. Es ist auch vorgesorgt, daß der Bau von neuen Großkraftwerken nicht privaten Gesellschaften überlassen wird. Es ist zu begrüßen, daß die Verbundgesellschaft allein den Bau von Großkraftwerken durchführen lassen kann, daß also hier gewissermaßen ein Monopol des Bundes geschaffen wird. Wir können auch zustimmen, daß diese Gesellschaft alle Verträge über die Stromausfuhr, also über den Stromexport, zu kontrollieren hat und daß ohne ihre Zustimmung ein solcher Stromexport nicht durchgeführt werden kann. Insbesondere ist hervorzuheben, daß nun endlich die Planlosigkeit in der Stromverteilung aufhört. Sie hat mit dazu beigetragen, daß wir in diesem Winter so gefahren haben und unsere Industrie so schwere Einbußen erlitten hat.

Wir Sozialisten betrachten dieses Gesetz mit einem nassen und einem trockenen Auge. Wir bestreiten nicht, daß trotz aller Mängel, die dem Gesetz anhaften, auf dem Gebiet der Sozialisierung ein Fortschritt zu verzeichnen ist. Das Gesetz bringt uns um einen wichtigen Schritt beim Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft vorwärts, weshalb auch die Sozialistische Fraktion die Zustimmung nicht verweigern wird. (Beifall bei den Sozialisten.)

Berichterstatter Rehr (Schlußwort): Die Ausführungen meines hochgeschätzten Vorredners zwingen mich, zu diesem Gesetz doch noch etwas zu sagen. Ich will mit dem Schluß beginnen und feststellen: Wenn dieselbe Einstellung bei den Ländern herrschte, hätten diese armen Länder kein trockenes Taschentuch mehr, sondern müßten mit beiden Augen nur weinen. So jammern sie um das, was sie aus eigener Kraft geschaffen haben. Ich habe in meinen Ausführungen gesagt, daß es nicht so leicht war, das alles unter einen Hut zu bringen. Aber es ist alles unter einen Hut gekommen, und zwar deshalb, weil sich schließlich und endlich alle gesagt haben: wir sind ja, wenn wir auch Vorarlberger, Niederösterreicher oder Steirer sind, doch alle Österreicher! Sehen Sie, das ist der Beweggrund, und deshalb lehne ich auch jede Vermutung ab, daß irgendein Land oder irgendein Österreicher Spekulationsgeschäfte mit ausländischem Kapital machen wird. (Zustimmung bei den Parteigenossen.)

Das Gesetz sieht alle Riegel, die möglich sind, vor, aber der wahre Riegel ist das Herz des Österreichers! Das ist die einzige Sicherung, die wirklich hält. Bestimmt würde jedermann, der ein Gesetz für sich selbst machen kann, es sich auf den Leib zuschneiden. Damit wäre die Demokratie zu Ende. Da kämen wir zu dem Prinzip, bei dem wir gewesen sind: einer schafft an, die anderen haben sich zu beugen und die letzten haben zu danken. Das wäre das Ende einer solchen Politik. Aber wir sind, Gott sei Dank, Demokraten, verstehen uns und wollen uns verstehen, und deshalb finde ich auch dieses Gesetz nicht so ungeheuer kompliziert. Ich finde es nicht so kompliziert, wenn ich weiß, daß ein jeder sein Kapital auf ein Bankkonto zusammenlegen, und wenn es darauf ankommt, darüber verfügen kann.

Ich bin auch nicht der Meinung, hochgeschätztes Haus, daß diese Energiekrise, dieses ungeheure Malheur, das Österreich im vergangenen Winter getroffen hat, deshalb eingetreten ist, weil, wie man in Wien vermutete, ein heimtückischer Landeshauptmann aus dieser Leitung etwas herausgezapft hat. Das sind kindische Annahmen. Man kann sich

wirklich nicht vorstellen, wie dies möglich sein soll. Die Leitungsverluste sind es, Hohes Haus, die uns die Energie nehmen! Sie wissen ja, wieviel Energie allein durch die Gerleleitung verloren ging! Schließlich sind die Überlandleitungen meistens nur für die Vögel da, damit sie sich daraufsetzen und im Winter ihre kalten Füße darauf wärmen können. (Heiterkeit.) Das ist der Zweck solcher Leitungen. Es nützt nichts, Österreich ist über 600 Kilometer lang und es ist nicht so einfach, Strom zu transportieren. Darum müssen Wege gefunden werden, wie man es besser machen kann, und da hoffen wir auf die kommende Technik. (Ruf bei den Sozialisten: Die Pauschalverträge in den Ländern sind es, die den Strom zu sehr beanspruchen!) Ich glaube, die Herren in Wien wissen nicht was wir in den Ländern an Energiesparmaßnahmen gehabt haben. Ich war direkt froh nach Wien zu kommen, um endlich wieder einmal elektrisches Licht zu sehen! (Lebhafte Heiterkeit.)

Ausländisches Kapital soll wahrhaftig in Österreich niemals Exterritorialität genießen. Wenn das Ausland uns helfen will, bitte gerne, aber die Herren im eigenen Hause, die Meister über die Kraft, die bei uns über die Berge herunterkommt, wollen wir Österreicher sein. Wie das zu erreichen ist, das ist die Kunst, und dazu bietet dieses Gesetz jede Möglichkeit und jede Handhabe. Man muß nur wollen! (Beifall bei den Bundesräten der Österreichischen Volkspartei.)

\*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters wird beschlossen, keinen Einspruch zu erheben.

Letzter Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1947, betreffend das Anbaugesetz.

Berichterstatter Eichinger: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungs-, Kultur- und Erntearbeiten, kurz Anbaugesetz genannt, verpflichtet erstens sowohl die Grundbesitzer als auch die Pächter, Nutznießer und öffentlichen Verwalter von Grund und Boden, ihre sämtlichen anbaufähigen Ackergründe ordnungsmäßig zu bebauen, zweitens Ackergründe, deren Saaten auf irgendeine Art Schaden erlitten haben, durch Einsaat oder Neuanbau für eine Ernte zu sichern.

Abschnitt II behandelt die Anbauplanung. Hier will der Gesetzgeber die Verfügungsberechtigten über Grund und Boden verpflichten, Wiesen und Weideflächen, die ehemals Ackerland waren, sowie Wiesen und

Weiden, die sich zur Kulturumwandlung in Ackerland eignen, dem Anbau zuzuführen, ihre Ackergründe, Gärten oder sonstigen landwirtschaftlichen Kulturf Flächen ganz oder zum Teil mit bestimmten Kulturpflanzen zu bebauen, unproduktive Flächen kulturfähig zu machen und der Nutzung als Ackerflächen, Wiesen oder Weiden zuzuführen.

Im Abschnitt III wird vorgesehen, die Möglichkeit einer zumindest teilweisen Bearbeitung der Felder zu schaffen, und zwar durch die Nachbarschaftshilfe. Wenn in einem landwirtschaftlichen Betrieb die notwendigen Arbeiten mangels Zugtieren, Zug- oder anderen Maschinen, die durch menschliche, tierische oder mechanische Kraft angetrieben werden, oder mangels sonstiger landwirtschaftlicher Geräte nicht besorgt werden können, kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer verfügen, daß von den Besitzern solche Betriebsmittel, solange sie nicht im eigenen Betriebe benötigt werden, hilfsbedürftigen Betrieben seines Zuständigkeitsbereiches zur Bestreitung des dringendsten Bedarfes überlassen werden. Das wurde ja bisher praktisch schon geübt und wird hier nur in Gesetzesform verlangt, damit wir auch die Möglichkeit haben, solche, die das vielleicht nicht wollen, zu verpflichten.

Im § 7 wird vorgesehen: Landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke, die sich zum Anbau landwirtschaftlicher Produkte eignen, können durch die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksbauernkammer einer geeigneten physischen oder juristischen Person für die Zeit bis zur Einbringung der nächsten Ernte zum Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen übergeben werden, wenn auf ihnen von Verfügungsberechtigten bis zu einem von der Bezirksbauernkammer den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend bestimmten Zeitpunkt keine Anbauarbeiten vorgenommen wurden. Das ist ganz klar. Wir haben das im vergangenen Jahr bereits praktisch durchgeführt, obwohl das Gesetz nicht vorhanden war.

Der § 8 sieht vor: Alle landwirtschaftlichen Kulturen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes zu bewirtschaften. Sie dürfen keiner volks- oder ernährungswirtschaftlich nachteiligen Nutzung zugeführt werden. Insbesondere ist es jedermann untersagt, zum Beispiel grünen Roggen, Weizen, Gerste oder deren Gemenge abzumähen und zu verfüttern, vorausgesetzt, daß sie nicht als Zwischenfrucht rein für Fütterungszwecke angebaut wurden. Es ist klar, daß im heurigen Jahr bei der wahrscheinlich eintretenden großen Futternot hier und da ein Bauer ver-

sucht sein wird, grünes Korn oder grünen Weizen zu Futterzwecken abzumähen. Damit das nicht geschieht, wurde diese Bestimmung im Gesetz vorgesehen.

Abschnitt VI beinhaltet die Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 9 besagt: Die Landwirtschaftskammern und Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes verpflichtet.

§ 10 bestimmt: Insolange eine Landwirtschaftskammer für Wien nicht errichtet ist, sind die in diesem Gesetz den Landes-Landwirtschaftskammern und den Bezirksbauernkammern übertragenen Aufgaben im Bereiche Wiens von der Landes-Landwirtschaftskammer für Niederösterreich wahrzunehmen.

Der § 11 enthält die Strafbestimmungen, nach denen Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen dieses Bundesgesetz mit hohen Strafen belegt werden.

Der § 12 bestimmt: Das Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1645, in der geltenden Fassung, wird für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke und landwirtschaftlicher Betriebsmittel zum Zweck der Nachbarschaftshilfe im Sinne der §§ 3 bis 6 dieses Gesetzes, die Verordnung vom 27. August 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1521, über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, in der geltenden Fassung, wird hinsichtlich aller Maßnahmen zur Sicherstellung des Anbaues außer Kraft gesetzt. Es ist klar, nach dem Reichsleistungsgesetz konnte man alle möglichen Leistungen, Fuhrwerke und so weiter in Anspruch nehmen. Da nun hierfür in diesem Gesetz vorgesorgt ist, ist das Reichsleistungsgesetz nicht mehr notwendig. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Im § 13 dieses Bundesgesetzes ist vorgesehen, daß es am 31. Dezember 1948 außer Kraft tritt und daß mit der Vollziehung das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Hohen Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und ist zu der Ansicht gelangt, dem Hohen Bundesrat den Vorschlag zu unterbreiten, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Ing. Hochleitner: Hohes Haus! Der Nationalrat hat uns heute ein Gesetz, betreffend die Sicherung der Feldbestellungs-, Kultur- und Erntearbeiten, vorgelegt. Es ist

uns allen klar, daß in einer Zeit der Not und des Elends von seiten des Nationalrates und des Bundesrates alles unternommen werden muß, um im eigenen Land, aus eigenem, alle jene Mittel, vor allem Nahrungsmittel, aufzubringen, die notwendig sind, um die Not der Bevölkerung zu lindern.

Der Nationalrat hat gemeint, daß durch dieses Gesetz eine Verbesserung unserer Gesamtlage herbeigeführt werden könne. Es ist klar, daß wir diesem Gesetz keinen Widerstand entgegensetzen können, da wir der Allgemeinheit gegenüber verpflichtet sind, alle unsere Möglichkeiten restlos auszunützen und auszuschöpfen, um damit eben der Allgemeinheit zu dienen. Es ist ein Gebot der Stunde, daß wir heute Grund und Boden in bester Weise ausnützen und daß wir auch nicht einen Quadratmeter Boden ungenutzt lassen, wenn wir darauf wertvolle Nahrungsmittel erzeugen können.

Wir begrüßen dieses Gesetz auch vom Standpunkt einer gewissen Planungsmöglichkeit. Denn in einer Zeit, in der uns der Schuh fast überall drückt, ist es notwendig, die Wirtschaft, ob nun Landwirtschaft, Industrie oder Gewerbe, so zu planen und zu lenken, daß ein größtmöglicher Erfolg erzielt wird. Dieses Gesetz gibt uns auch die Möglichkeit, die Produktion an sich nicht vom Standpunkt des finanziellen Erfolges für den einzelnen leiten zu lassen, sondern sie so zu steuern, daß dadurch der Allgemeinheit ein größtmöglicher Nutzen erbracht wird.

Wenn uns heute dieses Gesetz vorgelegt und auch vom Bundesrat seine Verabschiedung erlangen wird, so müssen wir aber doch darauf hinweisen, daß sich der Durchführung dieses Gesetzes sehr bedeutende Schwierigkeiten in den Weg legen werden. Dieses Gesetz könnte nur dann restlos verwirklicht werden und einen höchstmöglichen Erfolg bringen, wenn wir nicht Mangel an den verschiedensten Dingen litten, die die praktische Durchführung in manchen Dingen beeinträchtigen werden.

Ich verweise hier auf den bedeutenden Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft. Es ist gewiß richtig, daß in den vergangenen Jahren viele Grundstücke nicht so genutzt wurden, wie es in normalen Zeiten der Fall gewesen wäre, aber nicht etwa weil der Bauer nicht gewollt hat, sondern weil er nicht konnte. Es fehlte ihm an den notwendigen Arbeitskräften. Viele unserer heimischen landwirtschaftlichen Arbeiter und unserer Bauernsöhne sind als Krüppel vom Kriege zurückgekommen und können heute in der Landwirtschaft nicht mehr eingesetzt werden. Leider schmachten auch noch Tausende dieser Menschen, die wir so dringend

für unsere Ernährungswirtschaft benötigen würden, in der Gefangenschaft. Es ist keine Seltenheit, daß auf dem flachen Lande und besonders auch in den Gebirgstälern viele landwirtschaftliche Betriebe unter einem solchen Mangel an Arbeitskräften leiden, daß eine restlose Ausnützung des Grund und Bodens zur Zeit unmöglich erscheint.

Ich glaube, daß sowohl den Bezirkshauptmannschaften als auch den Gemeinden eine sehr schwere Aufgabe übertragen werden wird, wenn hier ordnend eingegriffen werden soll. Ich glaube, daß es heute kaum zwei bis drei Prozent an landwirtschaftlichen Betrieben gibt, die von sich behaupten können, genügend Kräfte zu haben. Der Bauer stellt ja seine Arbeitskräfte von vornherein auf seinen unbedingt notwendigen Bedarf ab. Dadurch wird es, vielleicht mit Ausnahme der Wintermonate, kaum eine Möglichkeit geben, Arbeitskräfte abzugeben und anderen zur Verfügung zu stellen. Ich wiederhole daher, daß da die Herren Bürgermeister noch manche Schwierigkeit zu überwinden haben werden.

Der Erfolg dieses Gesetzes würde das Vorhandensein entsprechender Betriebsmittel, wie Maschinen und so weiter, zur Voraussetzung haben. Aber auch hierin müssen wir einen drückenden Mangel verzeichnen. Darüber hinaus fehlt es uns heute vor allen Dingen an entsprechendem Saatgut und an den notwendigen Düngemitteln.

Wenn wir vor dem Jahre 1938 in Österreich über 90 Prozent unseres gesamten Roggenbedarfes gedeckt und ungefähr 60 Prozent unseres Weizenbedarfes im eigenen Land erzeugt haben, wenn wir in der Kartoffelwirtschaft sogar zu einschränkenden Maßnahmen greifen mußten und in den Jahren 1936/37 schon ernsthafte Überlegungen angestellt wurden, eine Überproduktion an Zucker zu verhindern, und wenn damals bedeutende Mengen heimischer Agrarprodukte an das Ausland abgegeben werden mußten, so liegen die Dinge heute leider nicht so. Die Produktion liegt noch weit unter der Erzeugung der eben genannten Jahre, weil es eben an Betriebsmitteln, an Saatgut, an Dünger und insbesondere an Arbeitskräften fehlt. Solange diese Mängel noch aufscheinen, werden wir auch durch ein Gesetz keine wesentlichen Verbesserungen der Dinge herbeiführen können.

Wenn im § 2 von Nutzungsänderungen gesprochen wird, so können solche unter Umständen durchaus zweckmäßig und notwendig sein. Die zuständigen Körperschaften werden durch dieses Gesetz gezwungen werden, einzugreifen und ordnende Maßnahmen zu treffen. Aber ich muß auch hier vor übereilten

Entscheidungen warnen, denn in der Landwirtschaft hängt ein Betriebszweig mit dem anderen innig zusammen, und man kann vielfach den einen nicht fördern, ohne einen anderen wichtigen Betriebszweig dadurch zu schädigen. Durch das Schlagwort „Brot“ ist, möchte ich sagen, heute fast alles auf den Getreidebau eingestellt. Es wäre nach meiner Meinung ein Unding, da eine übertriebene Intensivierung zu Lasten der Weide- und Futterwirtschaft vorzunehmen, weil dadurch in unserer Viehwirtschaft und vor allem in unserer Düngerwirtschaft bedeutende Schäden auftreten würden.

Wenn im gleichen Paragraphen von Rekultivierungen und von Urbarmachung von Ödland und so weiter gesprochen wird, so darf ich wohl darauf verweisen, daß diese Maßnahmen vielfach nicht vom Willen des einzelnen abhängen, sondern daß für diese Maßnahmen sehr bedeutende Aufwendungen an Zeit und Geld zu erbringen sind, die der einzelne oft gar nicht zu erbringen vermag. Es ist aber zu begrüßen, daß durch dieses Gesetz die öffentliche Hand gezwungen wird, hier unterstützend einzugreifen, um neue Flächen unserer Bodenproduktion und unserer Landwirtschaft zuzuführen.

Wenn im § 3 von der Überlassung von Betriebsmitteln gesprochen wird, die verfügt werden kann, so scheint diese Maßnahme gewiß richtig. Denn es ist unzweifelhaft, daß die eine oder die andere Maschine auf irgendeinem bäuerlichen Betrieb nicht voll ausgenutzt ist, anderswo aber dringend benötigt wird. Auch hier werden wir manche Schwierigkeiten zu überwinden haben, besonders wenn wir berücksichtigen, daß es in der heutigen Zeit kaum möglich ist, diese Betriebsmittel wieder nachzuschaffen. Es wird daher niemand, der über diese Betriebsmittel verfügt, sie gerne aus der Hand geben, weil er in begreiflicher Sorge sein wird, daß diese Maschine oder das betreffende Gerät von einem Dritten vielleicht nicht in der Weise gebraucht und behandelt wird, daß es nicht Schaden erleidet, so daß es für die Zukunft nicht nur ihm, sondern auch dem anderen nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Ich glaube, daß hier statt der gesetzlichen Regelung doch immer wieder die freiwillige Nachbarhilfe eingreifen müßte, die, wenn sie entsprechend organisiert wird, viel wirksamer eingesetzt werden kann als die Hilfe, die durch den Gesetzgeber geschaffen werden kann. Gerade in dieser Beziehung werden die Bezirkshauptleute und die Bürgermeister vor sehr schwere Aufgaben gestellt werden. Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, daß gerade die Verleihung von Betriebsmitteln an andere Personen eine Reihe von Zwistigkei-

ten und Streitigkeiten, wenn nicht gar Prozesse nach sich ziehen wird.

Damit wollte ich nur die Mängel, die diesem Gesetz anhaften, aufzeigen und das Hohe Haus auf sie aufmerksam machen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß wir in der heutigen Zeit durch unser Gewissen verpflichtet sind, alles zu unternehmen, um unseren Grund und Boden so gut als irgend möglich zu nutzen. Es wäre unzweifelhaft besser gewesen, wenn gerade dieses grundlegende Gesetz an die Spitze aller agrarischen Gesetze gestellt worden wäre und nicht, wie es jetzt geschehen ist, eigentlich als eines der letzten Agrargesetze dem Parlament und damit dem Bundesrat vorgelegt wird.

Trotz aller Bedenken, die wir gegenüber der Durchführbarkeit und der Anwendbarkeit dieses Gesetzes hegen, sind wir doch der Meinung, daß diesem Gesetz unter allen Umständen die Zustimmung gegeben werden muß. Denn es ist ein Gebot der Stunde, daß wir alle Bedenken, die eventuell gerade auch bei diesem Gesetz aufscheinen können, zurückstellen, um dadurch auf dem Gebiete unserer Erzeugung für die Zukunft einen besseren und günstigeren Erfolg erreichen zu können und um dadurch die Not unseres Volkes zu lindern. (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Bundesrat Steidl: Hohes Haus! Das uns vorliegende Anbaugesetz dürfte sicherlich um ein halbes Jahr zu spät in das Haus eingebracht worden sein und kann daher nicht mehr voll zur Auswirkung kommen. Wenn ich mich dem Herrn Berichtstatter, der ja die wichtigsten Paragraphen dieses Gesetzes gestreift hat, anschließe, so darf ich zu dem Abschnitt II, § 2, noch etwas hinzufügen, in dem von Kulturumwandlung, von Urbarmachung und Bebauung aller Grundflächen gesprochen wird. Das ist sehr schön. Wir müssen aber eine Frage näher betrachten, und zwar die der Aufbringung des Saatgutes. Ich habe mich bei meiner zuständigen Landwirtschaftskammer darüber erkundigt, und es wurde mir dort mitgeteilt, daß kaum 10 Prozent der in Aussicht genommenen Saatgutmenge den Landwirten zugeführt werden können. Bedauerlicherweise sind noch dazu die Preise hierfür sehr hoch und stehen in keinem Verhältnis zu jenen, die die Bauern bei der Ablieferung bekommen. So haben die Bauern bei uns pro 100 kg rund 30 S erhalten. Nun hören Sie, daß zum Beispiel im Burgenland der Preis des Gerstensaatgutes von 110 auf 180, ja 200 S pro 100 kg gestiegen ist! Wenn wir diese Preise mit in Berechnung ziehen, sehen wir, daß selbst die Bebauung aller Flächen, die nicht erst durch Kultur-

gattungsveränderung bebaut werden sollen, also der in die hunderte Joch gehenden Ackerflächen, deshalb nicht möglich ist, weil man einerseits das Saatgut nicht aufbringt, andererseits, weil es viel zu teuer ist. Das wirkt sich furchtbar aus. Beim besten Willen unserer Landwirte und Landarbeiter scheint die Sache so zu sein, daß wir in diesem Wirtschaftsjahr noch nicht das Gewünschte herausbringen können, selbst wenn der Wettergott mithelfen würde und wir aus der Trockenzeit endlich einmal keraus kämen und einem besseren Wirtschaftsjahr entgegen gehen könnten.

Ich möchte noch einiges zum Abschnitt III dieses Gesetzes, und zwar zur Überlassung von Betriebsmitteln und zur Nachbarschaftshilfe sagen und an Hand von Tatsachen Beweise vorbringen, die vielleicht manchem unserer Herren schwer begreiflich sind, die ich aber sehr gut belegen kann. In Wirklichkeit liegen die Dinge in meinem Lande so, daß wir durch den Einmarsch der sogenannten Befreiungstruppen sehr schwer getroffen wurden. Unser Viehbestand ist so reduziert, daß die Stallungen in unseren landwirtschaftlichen Gehöften leer stehen. Es gibt nur einzelne Stück Vieh, und bei den Bauern fehlt es sehr häufig ganz besonders an Züglern.

Ich möchte Ihnen an Hand von Unterlagen zeigen, wie die Burgenländische Landwirtschaftskammer bemüht ist, den Landwirten Züglern zu verschaffen.

Am 19. dieses Monats wurden auf Grund von Schlußscheiden Pferde angekauft und den Landwirten zugeführt. Der Übernahmepreis betrug laut Schlußschein Nr. 18.321 2.883 S, der Verkaufspreis an den Bauern 4.320 S. Schlußschein Nr. 18.322: Übernahmepreis 2.083 S, Verkaufspreis an den Bauern: 2.915 S. Schlußschein Nr. 18.323: Übernahmepreis 2.483 S, Verkaufspreis an den Bauern: 4.310 S. Schlußschein Nr. 18.377: Übernahmepreis 1.575 S, Verkaufspreis an den Bauern: 2.800 S. Schlußschein Nr. 18.376: Übernahmepreis 2.383 S, Verkaufspreis an den Bauern: 4.410 S.

Meine sehr verehrten Herren! Wenn Sie diese Zahlen hören — und das sind Tatsachen —, dann sehen Sie, daß diese Landwirtschaftskammer den Bauern auf diese Art und Weise nicht helfen kann. Das sind Dinge, die ihre eigene Sprache sprechen, Tatsachen, die nicht anders ausgelegt werden können.

Ich werde mich kurz fassen, denn die Herren wollen schon alle weggehen. Ich möchte nur kurz noch zum § 8 etwas hinzufügen, und zwar über das Abmähen von Roggen, Weizen, Gerste und deren Gemenge für

Futterzwecke. Sicherlich besteht die große Gefahr, daß auf Grund der heuer so geringen Futtermittel Übergänge vorkommen, daß die Bauern sicherlich einmal dort oder da etwas Roggen oder Weizen mähen werden. Das muß ein wachsames Auge überprüfen, und diese Dinge müssen mit den härtesten Mitteln abgewehrt werden.

Wir sehen ferner noch, daß sich die Herbstsaat in der Landwirtschaft, ich spreche da von Roggen und Weizen, überall zwischen 20 und 25 Prozent bewegt hat. Nun hat sich aber anlässlich der Ablieferung ergeben, daß die Landwirte Brotgetreide und Weizen zur Gänze abliefern mußten. Die Bauern haben sich größtenteils umgestellt und möchten gerne Frühjahrsanbauten machen, also Gerste und Hafer anbauen. Daraus wird sich natürlich ergeben, daß in der Zukunft und schon im heurigen Wirtschaftsjahr weniger Brotgetreide erzielt werden wird, weil die Bauern nicht damit gerechnet haben, daß das Aufbringungsgesetz und das Bedarfsdeckungsstrafgesetz tatsächlich verabschiedet und sie zur Ablieferung aller Feldfrüchte herangezogen werden. Ich kann es daher von seiten meiner Fraktion nur begrüßen, wenn endlich einmal von Wirtschaftsplanung gesprochen wird, und stimme dem sehr gerne zu, weil wir uns von einer Wirtschaftsplanung für die Zukunft die größten Erfolge erhoffen.

Wenn ich zum Schlusse noch an unsere braven Landarbeiter und Bauern denke, die mit gutem Willen und unermüdlichem Fleiß draußen auf dem Felde 14- und 16stündige Arbeit leisten, so kann ich nur wiederholen, daß wir sehr gerne gewillt sind, einer von seiten des zuständigen Ministeriums gelenkten Wirtschaftsplanung zuzustimmen, damit

wir einer besseren Zukunft entgegengehen. (Beifall.)

**Berichterstatter Eichinger (Schlußwort):** Zu der Angelegenheit der Pfenbeschaaffung im Burgenland muß ich ein paar Worte verlieren. Da der Herr Vorredner hier mit Beweisen aufgetreten ist, möchte ich ihm ans Herz legen, diese Beweise bei der Landes-Landwirtschaftskammer im Burgenland zu verwerten. Wir können diese Angelegenheit nicht behandeln; sie hat auch mit dem An-angesetz nicht viel zu tun.

Es ist selbstverständlich, daß die Verfüterung von Grünkorn von den Gemeinden sehr streng überwacht werden muß; denn wenn die Gemeinden und die Gendarmerie draußen das nicht tun, ist das Gesetz überflüssig.

Im übrigen möchte ich bitten, diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

\*

Im Sinne des Antrages des Berichterstatters wird gegen den Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Voraussichtlich findet sie Mitte April statt.

Zum bevorstehenden Osterfeste wünsche ich allen Mitgliedern des Bundesrates, den Herren der Parlamensdirektion sowie den Damen und Herren des Stenographendienstes recht angenehme Feiertage.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 17 Uhr 10 Minuten.**